

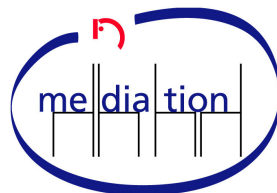
Projekt Gerichtsnah e Mediation in Niedersachsen

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM UND KONSENS E.V.
GEFÖRDERT VON DER KLOSTERKAMMER HANNOVER

Erfahrungen aus der Projektpraxis

Stand:
30.6.2004

Projektgruppe
Gerichtsnah e Mediation
in Niedersachsen



Projekt Gerichtsnah e Mediation in Niedersachsen
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
info@mediation-in-niedersachsen.de

Inhalt

Teil 1: Einleitung	1
Teil 2: Projektarbeit	2
2.1 Projektskizze.....	2
2.1.1 Das Projektvorhaben.....	2
2.1.1.1 Projektziel 1: Steigerung der Akzeptanz gerichtlicher Streitbehandlung.....	3
2.1.1.2 Projektziel 2: Beitrag zur Änderung des Streitverhaltens in der Gesellschaft (Stärkung kooperativer Konfliktbewältigungs- strategien).....	4
2.1.1.3 Projektziel 3: Gewinnung und Vermittlung von systematischem Wissen für die Aus- und Fortbildung.....	4
2.1.1.4 Projektziel 4: Reduzierung der finanziellen Kosten von Gerichten und Parteien und der sozialen Kosten von Parteien.....	4
2.1.2 Wissenschaftliche Rahmenbedingungen: Die Projektevaluation und ihre Forschungsfragen.....	5
2.1.2.1 Die Forschungsteams.....	5
2.1.2.2 Die Forschungsinhalte.....	5
2.1.3 Die Einbindung des Mediationsverfahrens in das gerichtliche Verfahren.....	6
2.1.4 Qualifikation des rechtlichen Charakters der im Rahmen des Projekts erforderten Tätigkeit von Richtermediatoren.....	8
2.1.5 Schaffung des Mediationsangebots an den Projektgerichten.....	8
2.1.5.1 Ausbildung der Richtermediatoren an den Projektgerichten.....	8
2.1.5.2 Ausbildung der Fallmanager an den Projektgerichten.....	9
2.1.5.3 Einrichtung von Mediationsräumen an den Projektgerichten.....	10
2.1.5.4 Einbindung der Gerichte, Rechtsanwälte und Öffentlichkeitsarbeit.....	10
2.1.6 Konzeption und Durchführung justizinterner Aus- und Fortbildungen zum Thema Mediation.....	10
2.1.6.1 Richterfortbildung.....	11
2.1.6.2 Referendarausbildung.....	11

2.2 Gerichtsspezifische Maßnahmen der Implementation des Mediationsangebots an den einzelnen Projektgerichten.....	12
2.2.1 Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen: Die Landgerichte.....	12
2.2.1.1 Die Projektarbeit am Landgericht Göttingen.....	12
2.2.1.2 Die Projektarbeit am Landgericht Hannover.....	14
2.2.2 Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen: Die Amtsgerichte.....	14
2.2.2.1 Die Projektarbeit am Amtsgericht Hildesheim.....	14
2.2.2.2 Die Projektarbeit am Amtsgericht Oldenburg.....	15
2.2.3 Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen: Die öffentlich-rechtlichen Gerichte.....	16
2.2.3.1 Die Projektarbeit am Sozialgericht Hannover.....	17
2.2.3.2 Die Projektarbeit am Verwaltungsgericht Hannover.....	17
Teil 3: Ergebnisse.....	18
3.1 Entwicklungen allgemein und auf der Ebene der sechs Projektgerichte.....	18
3.1.1 Projektstand allgemein: Blick auf 22 Monate gerichtsnahe Mediationspraxis.....	18
3.1.1.1 Motivation der Beteiligten.....	18
3.1.1.2 Entwicklung des Gesamtvolumens der Verfahren.....	19
3.1.1.3 Entwicklung der projektweiten Erfolgsquoten.....	21
3.1.1.4 Zufriedenheit der Beteiligten.....	23
3.1.1.5 Nachhaltigkeitsprognose zur gefundenen Konfliktlösung....	25
3.1.1.6 Strategien künftiger Konfliktbearbeitung seitens der Parteien.....	25
3.1.1.7 Strategien künftiger Konfliktbearbeitung seitens der Anwälte.....	27
3.1.1.8 Arbeitsbelastung.....	27
3.1.1.9 Verfahrensdauer.....	27
3.1.1.10 Kosten.....	27
3.1.2 Gerichtsnahe Mediation an den Landgerichten.....	28
3.1.2.1 Die Projektentwicklung am Landgericht Göttingen – und finanzielle Entlastung.....	28
3.1.2.2 Die Projektentwicklung am Landgericht Hannover.....	30
3.1.3 Gerichtsnahe Mediation an den Amtsgerichten.....	32

3.1.3.1 Die Projektentwicklung am Amtsgericht Hildesheim.....	32
3.1.3.2 Die Projektentwicklung am Amtsgericht Oldenburg.....	33
3.1.4 Gerichtsnahe Mediation an den öffentlich-rechtlichen Gerichten.....	35
3.1.4.1 Die Projektentwicklung am Sozialgericht Hannover.....	36
3.1.4.2 Die Projektentwicklung am Verwaltungsgericht Hannover.....	39
3.2 Auswirkungen des Projekts auf der Ebene von Justiz, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Niedersachsen.....	40
3.2.1 Auswirkungen ins Land.....	41
3.2.2 Auswirkungen in der Bundesrepublik.....	42
Teil 4: Folgerungen und Ausblick.....	43
4.1 Folgerungen für die weitere Projektdurchführung.....	43
4.2 Folgerungen für ähnliche Projekte.....	43
4.3 Zusammenfassung.....	44
Anhang.....	45
Stimmen zur Mediation im Rahmen des Projekts Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen	

Teil 1: Einleitung

...ein Land mit Weitblick

Als ein alternatives Konfliktlösungsverfahren hat Mediation in den letzten Jahren international an Bedeutung gewonnen. Nach der Etablierung des Verfahrens in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Australien ist das rechtspolitische Interesse an Mediation innerhalb der Europäischen Union und der einzelnen EU-Mitgliedstaaten erwacht. Dem Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen kommt dabei im bundesdeutschen Kontext wie auch auf europäischer Ebene eine Pilotfunktion zu. Hintergrund dafür ist der umfassende Ansatz des Modellprojektes, das zudem von einer unabhängigen wissenschaftlichen Begleitforschung evaluiert wird.

Nach 28 Monaten Projektlaufzeit und 21 Monaten Praxisphase haben sich an sechs niedersächsischen Projektgerichten die Beteiligten von 1497 Klageverfahren zur Durchführung eines gerichtsnahen Mediationsverfahrens bei den Richtermediatoren entschlossen.

So sind am Landgericht Göttingen – einem Gericht mit insgesamt 28 Richtern – mittlerweile sechs Richtermediatoren mit einem Arbeitsanteil von 2,3 Pensen mit der Durchführung von Mediationen beschäftigt. Seit Beginn der Praxisphase gelangten dort 930 Klageverfahren in die Mediation; davon sind bereits 548 Mediationsverfahren abgeschlossen – mit einer Erfolgsquote von 89 % (Näheres vgl. Abschnitt 3.1.2.1). Zugleich wurde am Sozialgericht Hannover beispielsweise mit nur einem Mediationsverfahren die Grundlage zur Erledigung von 1.000 Klage- und über 100 Schiedsstellenverfahren gelegt: Eine große Entlastung nicht nur für Sozialgericht und Schiedsstellen, sondern vor allem auch für die Parteien, die nun bereits jetzt – und nicht erst nach Durchlaufen von drei Instanzen – mit einer handfesten inhaltlichen Regelung arbeiten können (Näheres vgl. Abschnitt 3.1.4.1).

An den sechs Projektgerichten kann Rückschau auf eine erfolgreiche Praxisphase genommen werden!

Auch will – so die Trendmeldungen der Begleitforschung – eine Vielzahl von Parteien und Rechtsanwälten nach einem gerichtsnahen Mediationsverfahren künftig schon vorgerichtlich die Möglichkeiten einvernehmlicher Streitbeilegung in Erwägung ziehen, mit oder ohne professionelle Hilfe (Näheres vgl. Abschnitt 3.1.1.6): Mit dem Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen leistet die niedersächsische Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann einen wichtigen Beitrag zur Förderung der einvernehmlichen vorgerichtlichen Streiterledigung.

Mit eben dieser Zielsetzung veranstaltet das niedersächsische Justizministerium außerdem am 09. September 2004 gemeinsam mit dem Verein *Konsens e.V. – Verein zur Förderung der Mediation in Niedersachsen* und dem Landespräventionsrat Niedersachsen einen Konfliktmanagement-Kongress in Hannover. Auf diesem Wege sollen die vielfältigen Angebote außergerichtlicher Streitbeilegung ihren Weg noch stärker ins Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger finden.

Teil 2: Projektarbeit

2.1 Projektskizze

Das Projekt Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen erprobt die Einbindung der Mediation in das Gerichtsverfahren und steht im Dienste einer Rechtspflege, die sich an den Bedürfnissen der Rechtsuchenden orientiert. Ein solcher Modellversuch ist für die Bundesrepublik wie im europäischen Kontext als einmalig zu bezeichnen. Die Ergebnisse der umfangreichen wissenschaftlichen Begleitforschung werden politischen Entscheidungsträgern im In- und Ausland wichtige Anhaltspunkte dafür geben, ob und wie eine solche Einbindung weiterverfolgt werden soll.

2.1.1 Das Projektvorhaben

Zur Verwirklichung der Projektidee engagierte sich der damalige niedersächsische Justizminister Prof. Dr. Christian Pfeiffer seit 2001 für die Idee, ein Modellprojekt Gerichtsnaher Mediation zu etablieren. Auf seine Bitte erstellte Prof. Dr. Walther Gottwald, Experte für gerichtsnaher Modelle außergerichtlicher Konfliktlösungsverfahren an der Fachhochschule Lüneburg, eine *Ideenskizze*. Diese liegt dem im Folgenden beschriebenen Projektvorhaben zugrunde:

Ziel ist es, die Chancen und Grenzen einer Konfliktbearbeitung durch Mediation nach Beginn eines Gerichtsverfahrens auszuloten. Dazu wurden seit September 2002 an sechs Projektgerichten verschiedener Gerichtsbarkeiten Richter im Umfang von je einer halben richterlichen Arbeitskraft für die Aufgaben eines Mediators freigestellt. Zu Projektgerichten wurden zwei Landgerichte, zwei Amtsgerichte, ein Sozialgericht und ein Verwaltungsgericht¹ bestimmt. An diesen Gerichten wird den Parteien in geeigneten Fällen noch nach Klageerhebung die Möglichkeit geboten, ihren Konflikt mit Hilfe einer MediatorIn einvernehmlich zu lösen. Die Parteien haben damit die *Wahl*: Sie können frei entscheiden, ob sie die Möglichkeit der Mediation nutzen oder dem gerichtlichen Verfahren den Vorzug geben möchten. Das Mediationsverfahren kann und soll die Rechtsprechung der Gerichte nicht ersetzen; gleichwohl kann es sich zu einer wertvollen Ergänzung des bestehenden gerichtlichen Konfliktlösungsangebots entwickeln.

Entscheiden sich die Parteien nach Rechtshängigkeit der Klage für eine Mediation, wird das gerichtliche *Verfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO zum Ruhen* gebracht. Für den Fall der abschließenden Konfliktlösung wird das gerichtliche Verfahren beendet, indem die Parteien ihre Vereinbarung als (a) gerichtlichen Vergleich abschließen, (b) übereinstimmende Erledigungserklärungen abgeben oder – je nach Vereinbarung – (c) die Klage zurückgenommen wird. Scheitert die Mediation, wird das gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen und vom gesetzlichen Richter weitergeführt.

Die *interdisziplinäre Zusammenarbeit* im Rahmen des Projekts wird durch die Einbindung einer Psychologin gewährleistet. Ziel ist es, so Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob und ggf. für welche Verfahrensarten – etwa bei familiengerichtlichen Streitigkeiten – der Einsatz von MediatorInnen aus psychosozialen Berufen an Stelle oder in Ergänzung (Co-Mediation) zu MediatorInnen aus juristischen Berufen sinnvoll ist. An den Projektgerichten der ordentli-

¹ Die Landgerichte Göttingen und Hannover, die Amtsgerichte Hildesheim und Oldenburg, das Sozialgericht Hannover und das Verwaltungsgericht Hannover.

chen Gerichtsbarkeit haben die Parteien die Möglichkeit, zwischen einer richterlichen MediatorIn und einer psychologischen Mediatorin zu wählen oder sich für eine Co-Mediation im „Tandem“ zu entscheiden. An den öffentlich-rechtlichen Projektgerichten besteht die Möglichkeit zu interdisziplinären Co-Mediationen in aus Sicht der RichtermediatorInnen geeigneten Fällen.

Wesentliches Anliegen des Justizministeriums war die Evaluation des auf drei Jahre geplanten Projekts durch eine umfangreiche *Begleitforschung* auf sozialwissenschaftlicher und juristisch-ökonomischer Ebene (Näheres vgl. 2.1.2). Nach Vorstellung des Justizministeriums sollte das Projekt als sog. „lernendes Projekt“ installiert werden: Zwischenergebnisse der Begleitforschung und aus der Praxis erwachsende Erkenntnisse sollten noch während der Projektlaufzeit ausgewertet werden und zu neuen Entscheidungen über die inhaltliche Konzeption des Projekts führen.

Das Projekt wird gemeinsam vom Niedersächsischen Justizministerium und dem gemeinnützigen Verein *Konsens e.V. – Verein zur Förderung der Mediation in Niedersachsen*² getragen. Der Modellversuch wird von der Projektzentrale in Hannover aus gesteuert. Von dort werden Aus- und Fortbildung der vor Ort tätigen Fallmanager und Richtermediatoren organisiert, die Qualität der Mediationen beobachtet, die Begleitforschungsarbeit koordiniert und der Fortgang des Vorhabens überwacht.

In der Projektgruppe sind tätig: Richterin am Oberlandesgericht und Mediatorin Freya Entringer, Richterin am Sozialgericht und Mediatorin Katja Josephi, Diplom-Psychologin und Mediatorin Carolin Vogeley sowie als Projektassistent Frank Bost.

2.1.1.1

Projektziel 1:

Steigerung der Akzeptanz gerichtlicher Streitbehandlung

Konflikte scheinen in Abhängigkeit von ihrem Gegenstandsbereich unterschiedliche Anforderungen an ein hilfreiches Konfliktlösungsverfahren zu stellen. Mit einem gerichtlichen Mediationsangebot erweitert die Justiz für die Projektdauer ihre „Produkt“-Palette. In unterschiedlichen Konflikten soll ein jeweils passendes Verfahrensangebot gemacht werden können. Eine solche bedarfsorientierte Konfliktbearbeitung lässt erwarten, dass Konfliktbeteiligte zufriedener auf ihr Verfahren und ihr Verfahrensergebnis blicken können – sei es im richterlichen Urteil, im Vergleich oder in der Mediation entstanden. Eine höhere Akzeptanz justizieller Streitbehandlung steht dann zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist es Projektaufgabe, ein qualitativ hochwertiges Mediationsangebot an den Projektgerichten zu schaffen und gemeinsam mit den Projektgerichten die notwendigen Rahmenbedingungen zu gestalten.

² *Konsens e.V. – Vereinsziele:* Vor dem Hintergrund von Überlegungen, welche inhaltliche Rolle der Verein Konsens e.V. auch nach Ende des Projekts Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen im Februar 2005 übernehmen soll, hat Konsens e.V. mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.12.2003 eine Erweiterung des ursprünglichen Gestaltungsauftrags beschlossen. Konsens e.V. soll künftig ein gemeinsames Dach für interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaften, Organisationen und Einzelpersonen aus dem Bereich der Mediation darstellen. Neben der Abwicklung des Projektes Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen sollen künftig inhaltliche „Projektsäulen“, wie z.B. die Organisation von Aus- und Fortbildungen, der Stütze des gemeinsamen Daches dienen. Voraussetzung dafür soll sein, dass jede Projektsäule auch über eine eigene, voneinander unabhängige Finanzierung für Sach- und Personalmittel verfügt.

2.1.1.2

Projektziel 2:

Beitrag zur Änderung des Streitverhaltens in der Gesellschaft (Stärkung kooperativer Konfliktbewältigungsstrategien)

Damit ist sowohl die Förderung vorgerichtlicher Streiterledigung als auch die Förderung einvernehmlicher gerichtlicher Streiterledigung umfasst. Vor diesem Hintergrund ist es ein großes Interesse des Projekts, Mediation als Konfliktlösungsverfahren bekannter zu machen. Die konkrete Projektarbeit ist künftig auf die gerichtsinterne Mediation beschränkt. Gleichwohl leistet das Projekt auch der vorgerichtlichen Mediationsbewegung Vorschub, indem sowohl der „Vertrauensbonus“ der Justiz als auch die Multiplikatorenfunktion von Beteiligten gerichtlicher Mediationen in den vorgerichtlichen Bereich hineinwirken: Mediation soll künftig vermehrt schon vor Inanspruchnahme eines Gerichts genutzt und Gerichtsverfahren so vermieden werden.

2.1.1.3

Projektziel 3:

Gewinnung und Vermittlung von systematischem Wissen für die Aus- und Fortbildung

Welches aber sind die besonderen Erfordernisse gerichtlicher Mediation? Welche Fallkonstellationen und Mediationsstile eignen sich, welche Ausbildung benötigen MediatorInnen und FallmanagerInnen dazu? Unterstützt durch die Begleitforschung sollen Erkenntnisse zu diesen Fragen gewonnen und in Kooperation mit dem Niedersächsischen Justizministerium für die Richterfortbildung wie auch die Referendarausbildung nutzbar gemacht werden. Auf der Grundlage von Überlegungen zur Qualitätssicherung lassen sich ggf. Vorschläge für die Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) sowie der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) erarbeiten.

2.1.1.4

Projektziel 4:

Reduzierung der finanziellen Kosten von Gerichten und Parteien und der sozialen Kosten von Parteien

Eine Entlastung für Gerichte und Parteien hinsichtlich finanzieller (materieller) Kosten könnte sich z.B. äußern in (relativ zur Erledigung durch Prozessvergleich oder Urteil): ♦ kürzerer Verfahrensdauer, ♦ geringerem Arbeitsaufwand (Bindung von Zeit, Arbeitskraft und Energie), ♦ geringeren Verfahrenskosten, ♦ weniger Folgekonflikten und Folgekosten (wie z.B. Vollstreckungskosten), ♦ Bereitschaft, bei späteren Streitigkeiten wieder und ggf. schon vorgerichtlich alternative Konfliktbewältigungsverfahren in Anspruch zu nehmen.

Eine Entlastung der Parteien hinsichtlich sozialer (immaterieller) Kosten zeigt sich z.B. in: ♦ der Erhaltung lohnender (Geschäfts- und Familien-)Beziehungen und ♦ geringerer kognitiver und emotionaler Belastung durch eine anhaltende Beschäftigung mit dem Konflikt. Letzteres wirkt sich im Rahmen von Stresserleben oft beanspruchend auf Gesundheit, Konzentrations- und Leistungsvermögen etc. aus. Auch mit den sozialen Kosten sind natürlich finanzielle Belastungen verbunden, die jedoch nur im Einzelfall ermittelbar sind.

2.1.2

Wissenschaftliche Rahmenbedingungen: Die Projektevaluation und ihre Forschungsfragen

Bei welchen Verfahren kann das Mediationsverfahren überhaupt als sinnvolle Alternative zu Streitentscheidung und richterlichem Vergleichsgespräch dienen? Auf welche Weise müsste die MediatorIn dazu den Weg zur konsensualen Lösungsfindung gestalten? Und wie müsste ein Mediationsangebot im Rahmen der Justiz organisiert werden, damit es von allen Beteiligten akzeptiert und effizient genutzt werden kann? – Um fundierte Aussagen zu den o.g. Projektzielen treffen zu können, führen externe Wissenschaftler eine begleitende Untersuchung auf sozialwissenschaftlicher wie auf juristisch-ökonomischer Ebene durch³.

2.1.2.1

Die Forschungsteams

Dem sozialwissenschaftlichen Forschungsteam des *arpos Institut e.V.* gehören Prof. Dr. Andreas Böttger, Dr. Jörg Hupfeld sowie Dr. Rainer Strobl an:

Prof. Dr. Böttger habilitierte im Fach Soziologie und ist als Professor an den Universitäten Hannover und Hamburg tätig. Dr. Hupfeld ist Diplom-Psychologe, promovierte an der Universität Erlangen-Nürnberg und lehrt gegenwärtig als Oberassistent am Lehrstuhl für Sozial- und Rechtspsychologie an der Universität Bern. Dr. Strobl ist Diplom-Soziologe, promovierte an der Universität Bremen und ist derzeit als Lehrbeauftragter am Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld tätig.

Der juristisch-ökonomischen Forschung der *Universität Göttingen* steht Prof. Dr. Gerald Spindler vor, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Steuerrecht an der Universität Göttingen; seine Forschungsschwerpunkte liegen u.a. im Bereich des Rechts der neuen Medien, in der Rechtstheorie der Neuen Institutionenökonomie und der ökonomischen Analyse des Rechts.

2.1.2.2

Die Forschungsinhalte

Die Forschungsinhalte der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung

Das *arpos Institut e.V.* in Hannover erarbeitet differenzierte Kriterien zur Qualitätssicherung der gerichtsinternen Mediationspraxis. Dazu wird untersucht, welche Art der Mediation (wie z.B. aufgrund eines eher bewertenden oder eher moderierenden Mediationsstils) sich in Abhängigkeit von bestimmten Fallkonstellationen (wie z.B. Streitgegenständen oder Einigungswillen und Motivation von Beteiligten) und Rahmenbedingungen (wie z.B. dem verfügbaren Zeitbudget) im gerichtsinternen Bereich als besonders geeignet erweist. Dazu wird analysiert, welche Einflussvariablen sich kurz- und langfristig in förderlicher oder hinderlicher Weise auf die Akzeptanz von Mediation bei Parteien, Anwaltschaft und Richterschaft auswirken.

Ziel ist es, ♦ Indikationen bzw. Kontraindikationen zur Durchführung gerichtsinterner Mediation („Falleignungskriterien“), ♦ Ausbildungskriterien für MediatorInnen und FallmanagerInnen und ♦ sozialwissenschaftliche Empfehlungen zur Gestaltung des Implementationsprozesses für ein gerichtsinternes Mediationsangebot abzuleiten.

In einer Kombination aus formativer und summativer Evaluation greifen dazu qualitative und quantitative Erhebungsmethoden ineinander: Im Rahmen von *qualitativen* Interviews werden

³ Die Begleitforschung wird durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur finanziert.

die wechselseitigen Bilder und Binnensichten der Richtermediatoren, Konfliktparteien, Rechtsanwälte und gesetzlichen Richter („Fallmanager“) zu Mediationsverfahren wie auch zu Projektabläufen und Veränderungsprozessen im Rahmen des Implementationsprozesses exploriert und transparent gemacht. Zur Gewinnung empirisch gesicherten Erfahrungswissens werden die wesentlichen Einflussfaktoren zudem *quantitativ* in ihrer systematischen Wirkung auf definierte Erfolgskriterien untersucht. Zur Datenerhebung wurden Fragebögen entwickelt, die seit August 2003 verteilt werden. Befragt werden: die mediationsbeteiligten Konfliktparteien, Rechtsanwälte und Richtermediatoren, die gesetzlichen Richter und die Parteien nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens (Vergleichsgruppe).

Die Forschungsinhalte der juristisch-ökonomischen Begleitforschung

Die *Universität Göttingen* untersucht, welche prozessualen und strukturellen Rahmenbedingungen entscheidenden Einfluss auf die Akzeptanz aller an der gerichtsnahen Mediation beteiligten Personen (Richter, Anwälte, Parteien, Behörden) ausüben. Dazu werden Prozesssituationen zunächst vor dem Hintergrund aktueller theoretischer Ansätze in ihren Anreiz- und Kostenstrukturen sowie im Zusammenspiel verschiedener Einflussvariablen analysiert. In einem zweiten Schritt wird das theoretische Wirkmodell anhand der tatsächlich beobachtbaren Abläufe empirisch überprüft und validiert. Im Dienste eines effektiven Forschungsablaufes werden die dazu notwendigen Daten in kollegialer Zusammenarbeit über die Interviews und Fragebögen des *arpos Instituts e.V.* miterhoben.

Auf dieser Grundlage theoretischer Erkenntnisse und empirischer Befunde werden normative Vorschläge dazu erarbeitet, ♦ wie gerichtsinterne Mediation mit Blick auf eine effiziente Nutzbarmachung an den Gerichten und eine reibungslose Einbettung in die Prozessrechtsordnungen implementiert werden müsste und ♦ wie die Rahmenbedingungen gestaltet werden müssten, soll Mediation als kostengünstige und akzeptierte Alternative zur richterlichen Streitbewältigung fungieren können.

2.1.3

Einbindung des Mediationsverfahrens in das gerichtliche Verfahren

Durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene ZPO-Reformgesetz hat der Bundesgesetzgeber seine durch § 15a EGZPO eingeleitete Linie einer stärkeren Betonung der gütlichen Streitbeilegung sozusagen bis ins gerichtliche Verfahren hinein fortgeschrieben. Die Neufassung der §§ 278 und 279 ZPO soll – so ausdrücklich die Begründung zum Gesetzesentwurf – eindringlich an alle Prozessbeteiligten appellieren, die in den meisten Streitfällen bestehenden materiellen und immateriellen Vorteile einer Streitbeilegung ohne streitiges Urteil (Zeitgewinn, Rechtsfrieden) in noch stärkerem Umfang als bisher zu nutzen. Nach § 278 Abs. 5 Satz 2 und 3 ZPO n. F. kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung – die Begründung des Gesetzesentwurfs nennt ausdrücklich Mediation – vorschlagen und für deren Dauer das Ruhen des gerichtlichen Verfahrens anordnen.

Diese Gesetzeslage ist Anknüpfungspunkt für das Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen: Schlägt der gesetzliche Richter den Streitparteien eines rechtshängigen Verfahrens ein im Rahmen des Projekts angebotenes Mediationsverfahren durch den Richtermediator am Gericht vor und stimmen die Parteien – vertreten durch ihre anwaltlichen Prozessvertreter – diesem Vorschlag zu, wird das gerichtliche Verfahren durch Beschluss zum Ruhen gebracht (§ 278 Abs. 5 S. 2 in Verbindung mit § 251 ZPO). Die Akten werden an den Richtermediator im Hause weitergeleitet und von ihm terminiert und bearbeitet. Diese Verfahrensweise wird vornehmlich an den Projektgerichten der öffentlichen Gerichtsbarkeit, aber auch von den Familienrichtern an den Amtsgerichten gewählt.

Zunehmend wird von den Landrichtern, den Zivilrichtern an den Amtsgerichten und seit Herbst 2003 auch von den Verwaltungsrichtern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ih-

nen geeignet erscheinende Verfahren den Richtermediatoren unmittelbar zur Prüfung der Mediationseignung im Rahmen einer Erörterung mit den Parteivertretern oder mit den Parteien (im SG- oder VG-Verfahren, s.o.) vorzulegen. Dieser nimmt sodann Kontakt mit den Parteivertretern auf und klärt mit diesen die Frage ihrer Bereitschaft zur Mediation. Sind beide Parteien einverstanden, beantragen sie die Anordnung des Ruhens des Verfahrens durch den gesetzlichen Richter, der nach entsprechendem Beschluss die Akten an die Mediationsabteilung im Hause abgibt.

Für das Mediationsverfahren besteht aufgrund der Vorgaben der Projektleitung grundsätzlich „Anwaltszwang“; ausgenommen hiervon sind die an den Gerichten der öffentlichen Gerichtsbarkeit als Parteien auftretenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Sozialversicherungsträger usw.

Nach Abschluss des Mediationsverfahrens ist zu unterscheiden: Wird keine Einigung erzielt, wird das gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen und weitergeführt. Einigen sich die Parteien, indem eine Lösung in den Grundzügen – als natürliche Willensübereinstimmung – gefunden wird, kann das Verfahren vor einem gesetzlichen Richter wieder aufgenommen werden und die Einigung nach Formulierung in rechtlich den Willen der Parteien wiedergebender Form von diesem protokolliert werden.

Dieser Verfahrensschritt hat sich in der ordentlichen Gerichtsbarkeit als umständlich erwiesen: Zwar haben sich die gesetzlichen Richter wiederholt zur sofortigen Protokollierung einer im Mediationsverfahren gefundenen Lösung bereit gefunden. Dies bedeutet für sie jedoch einen erheblichen Aufwand (ungewisser Zeitpunkt ihres Einsatzes, da die Dauer des Mediationsverfahrens nicht eindeutig absehbar ist, erstmalige Erfassung der von den Parteien gewünschten Einigung). Beginnend am Landgericht Göttingen, inzwischen aber auch am LG Hannover, ersuchen Richter mit Einverständnis der Parteivertreter die Richtermediatoren deshalb auch um Protokollierung einer von den Parteien in der Mediation gefundenen etwaigen Lösung. Der insoweit zur Anwendung kommende Beschluss lautet:

„Für die Dauer des Mediationsverfahrens wird auf Antrag der Parteien gem. §§ 278 Abs. 5, 251 ZPO das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Der mit der Mediation betraute Richter wird als ersuchter Richter gem. §§ 278 Abs. 5 S.1, 362 ZPO analog ersucht, auf Wunsch der Parteien nach Beendigung der Mediation das Verfahren wieder aufzurufen und eine Güteverhandlung – einschließlich der Protokollierung eines ggf. abzuschließenden Vergleichs – durchzuführen.“

Die Richtermediatoren werden also zunächst als Mediatoren im Rahmen ihrer Freistellung für Aufgaben der Gerichtsverwaltung/Aufgaben sui generis des Gerichts tätig. Hieran schließt sich im Falle der Einigung der Parteien bei Verzicht der Parteien auf Ladungs- und Einlassungsfristen die Güteverhandlung nach § 278 Abs. 5 S.1 ZPO an, in deren Rahmen die Vereinbarung in Rechtsform geschlossen und protokolliert wird. Bei dieser zuletzt genannten Tätigkeit werden die Richtermediatoren als *ersuchte* Richter tätig.

Ersuchte Richter sind grundsätzlich Richter eines anderen Amtsgerichts. Die Anwendung der §§ 278 Abs. 5 S.1, § 362 ZPO erfolgt durch die gesetzlichen Richter in Übereinstimmung mit den Parteien in analoger Anwendung der genannten Vorschrift. Die sodann vom Richtermediator nach erfolgreicher Mediation und Aufruf der Sache protokollierte Vereinbarung dürfte mit dem Einwand einer fehlenden Zuständigkeit des dann als ersuchter Richter tätigen Richtermediators für keine der mit der geschilderten Verfahrensweise in allen Teilen einverständlichen Parteien angreifbar sein.

2.1.4

Qualifikation des rechtlichen Charakters der im Rahmen des Projekts erforderten Tätigkeit von Richtermediatoren

Mediation in rechtshängigen Verfahren durch Richter wird nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung ohne nähere Auseinandersetzung mit dem Begriff als Gerichtsverwaltung qualifiziert (Ortloff in Haft/Schlieffen, Handbuch Mediation, München 2002, § 29 Rn. 85). Hieran anknüpfend hat die Ministerialverwaltung zu Beginn des Projekts im Jahre 2002 die Durchführung des Projekts selbst als neue Aufgabe der Gerichtsverwaltung definiert. Da der Begriff Gerichtsverwaltung nur aus der Tradition und praktischen Übung heraus beschrieben werden kann und nicht gesetzlich bestimmt ist, kollidiert eine solche Handhabung nicht mit dem *Vorrang eines Gesetzes*.

Auch der Grundsatz des *Vorbehalts eines Gesetzes* erscheint nicht tangiert. Das Mediationsverfahren ist für die grundsätzlich zwingend anwaltlich vertretenen Parteien freiwillig. Während der Implementation des Verfahrens wurde die Ausbildung der gesetzlichen Richterschaft wie auch der RichtermediatorInnen unter Betonung dieses im Rahmen des Projekts zu gewährleistenden Umstands durchgeführt. Eine Ausübung von Druck bei Entscheidung für den Beginn einer Mediation oder gar bei Entscheidung für eine Lösungsoption ist der angestrebten kooperativen Zusammenarbeit der Beteiligten einer Mediation nach Auffassung der damaligen Projektleitung nicht geeignet, Zufriedenheit der Rechtsuchenden mit dem Verfahren herzustellen. Die Parteien sollen durch das Verfahren vielmehr darin unterstützt werden, vor dem Hintergrund der von ihnen formulierten Interessen nach eigenständigen Lösungen zu suchen. Der in der Ausbildung verfolgte Mediationsstil ist also eher moderierend und nicht bewertend oder gar manipulierend.

Die Rolle des Rechts in der Mediation und die Rolle der Richtermediatoren wurden in der Ausbildung und den fortlaufenden RichtermediatorInnen-Tagen wiederholt thematisiert. So wird den Parteien zu Beginn des Mediationsverfahrens bei Abschluss des Arbeitsbündnisses bereits mitgeteilt, dass der Richtermediator keinen Rechtsrat erteilen wird und einen etwaigen Ausgang des anhängigen Verfahrens nicht einschätzen wird, sondern die rechtliche Einschätzung der verschiedenen Positionen vielmehr von den anwaltlichen Vertretern der Parteien zu leisten sein wird. Danach sind Grundrechte der Mediationsparteien durch das Mediationsverfahren nicht berührt.

2.1.5

Schaffung des Mediationsangebots an den Projektgerichten

2.1.5.1

Ausbildung der Richtermediatoren an den Projektgerichten

Aus Sicht der Projektgruppe kommt der Ausbildung der RichtermediatorInnen größte Bedeutung zu. Im Rahmen eines von der Justiz errichteten Verfahrensangebots besteht ein Anspruch der Rechtsuchenden dahin, in professioneller Weise bei dem Versuch einer Konfliktlösung durch Mediation begleitet und geführt zu werden. Ziel der Ausbildung und der praxisbegleitenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung (wie z.B. Interventionen, Supervisionen oder die Bereitstellung eines Formblatts zur kritischen Selbstreflexion der eigenen Arbeit) ist es deshalb, die MediatorInnen auf möglichst hohem Niveau für die ihnen zugedachten Aufgaben in dieser Rolle zu qualifizieren; im einzelnen wird dabei angestrebt:

1. die Herstellung von Akzeptanz und Identifikation mit den Zielen von Mediation, wie
 - der effizienten, befriedenden und befriedigenden Konfliktbeilegung durch Konfliktausgleich,
 - des Ausgleichs von unterschiedlichen Bedürfnissen unter Einbeziehung tiefer liegender Konfliktursachen,
 - der positiven Beziehungsarbeit durch Respekt und Wertschätzung,
 - der Förderung der Selbstbestimmung der Parteien,
 - der Perspektivwechsel von der Konfliktlösung durch Machtausübung und Delegation an das gerichtliche Verfahren hin zur Privatisierung von Konfliktlösung;
2. die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten des Mediationsverfahrens,
3. der Erwerb professioneller Grundhaltungen, die von positiver Wertschätzung der Beteiligten, Echtheit und Empathie geprägt sind.

Eine Mediationsausbildung beinhaltet nicht nur den Erwerb spezieller Fertigkeiten, sondern auch die Entwicklung einer besonderen Haltung im Sinne eines neuen beruflichen Rollen- und Selbstverständnisses. Angesichts dessen, dass dies eine beständige und offene Selbstreflexion auf Seiten der Lernenden erfordert, wird auf den Aspekt des fortdauernden Lernprozesses größter Wert gelegt. So fanden zum Beispiel auch die ersten drei Ausbildungsseminare in einem Seminarhotel statt, das wegen seiner einsamen Lage eine optimale Lernatmosphäre und die Bildung eines guten Gruppengefühls erwarten ließ.

Die Grundausbildung bis zum Beginn der Praxisphase umfasste drei Seminare, die zusammen mit einem eintägigen Workshop in Hannover eine 80-stündige Ausbildung gewährleistete. Praxisbegleitend und bedarfsorientiert wurde diese um weitere 30 Ausbildungsstunden ergänzt, die sich inhaltlich auf die Bereiche Caucus (Einzelgespräche in der Mediation) und Mehrparteienkonflikte bezogen. Alle Seminare wurden mit praktisch erfahrenen Mediatoren, die zugleich über jahrelange Erfahrung als Lehrer verfügen, durchgeführt.

Nach Beginn der Praxisphase fanden zudem immer wieder Supervisionstage mit externen Supervisoren sowie fortlaufend Richtermediatorentage in Hannover statt. Letztere umfassten u.a. folgende Themen:

- Einbindung von Mediation in das gerichtliche Verfahren,
- kostenrechtliche Fragen,
- schwierige Gesprächssituationen in der Mediation,
- die Rolle des Rechts in der Mediation, die Rolle der Rechtsanwälte in der Mediation.

2.1.5.2

Ausbildung der Fallmanager an den Projektgerichten

Die gesetzlichen Richter an den Projektgerichten wurden zu Beginn des Projekts in halb- bis eintägigen Workshops von der Projektleitung zusammen mit den jeweiligen Richtermediatoren jeweils innerhalb der Projektgerichte zu so genannten *Fallmanagern* ausgebildet. Ihnen war die zentrale Aufgabe zugeordnet, mediationsgeeignete Fälle zu erkennen, die Parteien und ihre Anwälte über Mediation sowie über das vor Ort bestehende Angebot von Mediation zu informieren und ihnen die gerichtsnahe Mediation vorzuschlagen.

Die Teilnehmerzahl für diese Workshops war auf 15 Personen begrenzt. Am Landgericht Hannover und am Verwaltungsgericht Hannover fanden zwei Veranstaltungen statt, um allen interessierten Kollegen die Möglichkeit der Teilnahme zu verschaffen. Ausbildungsinhalte waren hier:

- Unterschiede zwischen richterlichem Vergleichsgespräch und Mediation mit dem Schwerpunkt der unterschiedlichen Kommunikation eines Richters und eines Mediators ohne Entscheidungsmacht,
- das Fünf-Phasen-Modell der Mediation,
- die Einbindung des Verfahrens in das gerichtliche Verfahren über § 278 Abs. 5 ZPO,
- aus dem Verfahren sich ergebende Eignungskriterien, die gemeinsam auf konkrete Streitgegenstände hin diskutiert wurden,
- die möglichen Zeitpunkte einer richterlichen Anregung an die Parteien, einer Mediation zuzustimmen, und die Art und Weise einer solchen Anregung auf schriftlichem, mündlichem oder telefonischem Wege. (Zudem kann die Initiative zur Mediation selbstverständlich auch von den Parteien selbst bzw. ihren Rechtsanwälten ausgehen.)

2.1.5.3

Einrichtung von Mediationsräumen an den Projektgerichten

Zur Durchführung von Mediationsgesprächen sind Sitzungssäle ungeeignet. Diese sind von Räumlichkeit und Gestaltung darauf angelegt, das hoheitliche Handeln von Richtern im Auftrag des Staates zu verdeutlichen. Dies steht mit den Zielen der Schaffung einer auf Gleichrangigkeit, Wertschätzung und Kooperation gerichteten Gesprächsatmosphäre in diametralem Gegensatz.

An allen Projektgerichten wurden deshalb mit Unterstützung der jeweiligen Behördenleitung Mediationsräume eingerichtet. Neben Tischen und Stühlen stehen Flipcharts zur Visualisierung der Verfahrensergebnisse zur Verfügung. Nahe oder in diesen Räumen besteht die Möglichkeit, Kaffee für die Gesprächsparteien zuzubereiten. Kaltgetränke wie Wasser oder Säfte werden ebenfalls angeboten.

2.1.5.4

Einbindung der Gerichte, Rechtsanwälte und Öffentlichkeitsarbeit

Durch die Projektgruppe wurden zahlreiche Veranstaltungen zur Einbindung der Mittelbehörden, Hausspitzen der Projektgerichte sowie Richterschaften und der Rechtsanwälte durchgeführt. Darüber hinaus fand eine breite Öffentlichkeitsarbeit statt. Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle die Ausbildungsseminare zum Thema Mediation für Anwälte, Richter und Angehörige psychosozialer Berufe sowie ein Seminar u.a. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Celle mit den bekannten amerikanischen Mediationsexperten Jack Himmelstein, New York, und Gary Friedman, San Francisco.

2.1.6

Konzeption und Durchführung justizinterner Aus- und Fortbildungen zum Thema Mediation

Zur Gewinnung und Vermittlung von systematischem Wissen für die justizinterne Aus- und Fortbildung (Projektziel 3) führte die Projektgruppe bisher mehrere Seminare für Richter und Referendare durch.

2.1.6.1

Richterfortbildung

Bereits im Februar 2003 fand in Königslutter ein vom Justizministerium in Zusammenarbeit mit dem Projekt organisiertes Mediationsseminar „Das Verfahren der Mediation und seine Einbindung in das verwaltungsgerichtliche und sozialgerichtliche Verfahren“ statt. Das Seminar richtete sich an 20 Richter der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie 20 Behördenvertreter.

Ebenfalls in Königslutter schloss sich im April 2003 ein vom Justizministerium in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe organisiertes dreitägiges Einführungsseminar in das Mediationsverfahren für Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit an.

Im Oktober 2003 führte die Projektgruppe eine ebensolche Fortbildung im Rahmen der Herbstakademie der deutschen Richterakademie in Wustrau durch. Dabei wurde der Fokus auf die Besonderheiten der gerichtlichen Anwendbarkeit des Verfahrens im Rahmen der gerichtsnahen Mediation sowie der Nutzbarkeit mediativer Elemente im Rahmen der Tätigkeit als gesetzlicher Richter, z.B. bei der Gestaltung von Vergleichsgesprächen, gelegt. In den Gruppen von je 40 Teilnehmern waren Richter von Amts- und Landgerichten und Oberlandesgerichten des gesamten Bundesgebiets vertreten. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Richterakademie ist für 2005 eine weitere Fortbildung zum Thema geplant.

Darüber hinaus wurden bislang für Richter des Landgerichts Hannover, des Verwaltungsgerichts Hannover und des Sozialgerichts Hannover zwei Seminare von der Projektgruppe und einem externen Referenten zum Thema mediative Elemente im richterlichen Berufsalltag durchgeführt. Diese zwei- und dreitägigen Seminare zielen zudem auch auf eine Förderung der einvernehmlichen Streiterledigung an den Projektgerichten ab.

2.1.6.2

Referendarausbildung

In Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Justizministerium, Referat 106, fand im Dezember 2003 das Pilotseminar „Mediation und das Projekt Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen“ in der Referendarausbildung in Hannover statt. Zielgruppe waren junge Juristen, die im Rahmen ihrer bisherigen Ausbildung keinen oder nur sehr geringfügigen Kontakt mit der Mediation als Verfahren alternativer Streitbeilegung hatten. Aufgrund der beeindruckend hohen Nachfrage – das Seminar war mit mehr als 60 Teilnehmern doppelt überbucht – wurde das Seminar im Februar 2004 wiederholt.

Neben der Ausbildungstätigkeit im Rahmen von Mediationsseminaren sind die Richtermediatoren in zunehmendem Maße mit der Ausbildung von Referendaren betraut, die sich im Zusammenhang mit der ihnen ermöglichten Wahlstation „Mediation“ des Referendariats gezielt an die Projektgerichte wenden.

2.2

Gerichtsspezifische Maßnahmen der Implementation des Mediationsangebots an den einzelnen Projektgerichten

Im folgenden werden die besonderen Rahmenbedingungen und Anforderungen der einzelnen Projektgerichte beschrieben, die es bei der Implementation des Mediationsangebots jeweils zu berücksichtigen galt und gilt.

2.2.1

Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen: Die Landgerichte

An den beiden Landgerichten erschien die Einbindung der Rechtsanwälte von besonderer Bedeutung. Aufgrund der breiten Palette landgerichtlicher Streitgegenstände kann Mediation in vielfältigen Konflikten erprobt werden.

2.2.1.1

Die Projektarbeit am Landgericht Göttingen

Arbeitskraft

Team- und Freistellungsumfang. Für das Landgericht Göttingen wurde im Rahmen des Projektes ein Team von drei gesetzlichen Richtern zu Mediatoren ausgebildet, darunter auch der Präsident des Landgerichts. Freigestellt für 50 % seiner Tätigkeit wurde zunächst ein Richtermediator, der als einziger Richtermediator des Projekts mit seiner verbleibenden Arbeitskraft nicht richterlich, sondern ausbildend tätig war. Es stellt sich heraus, dass die Freistellung von richterlicher Tätigkeit zu Beginn der Praxisphase von großem Vorteil ist, da es z.B. die zeitliche Planung für Implementation und Akquise vereinfacht. Die anderen beiden Richtermediatoren am LG Göttingen waren für ihre zusätzliche Mediatorentätigkeit zunächst nicht entlastet. Aufgrund des großen Zuspruchs und der Nachfrage nach Mediation am Landgericht Göttingen sind in der Mediationsabteilung mittlerweile sechs Richtermediatoren – darunter auch die Vizepräsidentin – im Gesamtumfang von 2,3 Richterstellen tätig: der anfangs bereits freigestellte Richtermediator nun zu 75 %, zwei Kollegen zu je 50 % und drei weitere Kollegen zu 25 %, 20 % und 10 % ihrer Arbeitskraft. Von diesen insgesamt 2,3 Richterstellen wurden Richter im Umfang von 1,8 Arbeitskräften vom Präsidenten des Landgerichts für Mediationstätigkeit freigestellt, um die ganz außerordentliche Anzahl von Mediationen einer Bearbeitung zuführen zu können.

Unterstützung durch Hausspitze. Eine herausragende Besonderheit am Projektgericht LG Göttingen ist, dass die Projektidee von Beginn an seitens der Hausspitze nicht nur akzeptiert und mitgetragen, sondern sogar aktiv unterstützt wurde. Dies drückte sich bereits dadurch aus, dass der Präsident an der Ausbildung teilnahm. Von der Ausstrahlung eines als Richtermediator auftretenden Landgerichtspräsidenten nach innen (auf die Akzeptanz des Verfahrens bei der gesetzlichen Richterschaft) wie auch nach außen (z.B. auf die Akzeptanz in der Anwaltschaft durch persönliche Gespräche oder Öffentlichkeitsarbeit) und der daraus resultierenden Dynamik ist vielfach berichtet worden. Das Angebot gerichtsnaher Mediation am Landgericht Göttingen wird geschlossen durch die Leitungsebene repräsentiert, seitdem nun auch die Vizepräsidentin zur Mediatorin ausgebildet und seit November 2003 im Team der Richtermediatoren tätig wurde.

Fallzuweisung

Ein deutlicher Unterschied zwischen dem LG Hannover und dem LG Göttingen zeichnete sich in der Art der Verweisung von Verfahren in die Mediation ab: Im Unterschied zu den anderen Projektgerichten wurde am LG Göttingen von Beginn an von einer Fallzuweisung,

die sich an bestimmten aus der Aktendurchsicht erkenntlichen Falleignungskriterien orientiert, Abstand genommen:

Das Richtermediatorenteam am LG Göttingen entwickelte ein alternatives Konzept der Fallzuweisung. Man wollte erproben, inwieweit (1) die Entwicklung von Akzeptanz bzw. Fallzahlen und (2) die Vereinfachung gerichtsinthener Projektabläufe durch eine weniger zentrale Rolle (und damit eine Entlastung) der Fallmanager erreicht werden kann. Mit Unterstützung des Präsidenten warben die Richtermediatoren von Projektbeginn an dafür, den Beteiligten *aller* Verfahren Mediation vorzuschlagen („Gebt uns alles!“). Auf diesem Wege wurden die gesetzlichen Richter in ihrer Rolle als Fallmanager dazu ermutigt, die Mediationsverweisung (unter Wahrung der im Rahmen ihrer richterlichen Verantwortung für das Verfahren notwendigen Sorgfalt) eher *nach Augenschein* vorzunehmen: Anders als im Projektantrag zunächst vorgesehen, wird den gesetzlichen Richtern nach diesem Modell also eine weniger differenzierte Fallselektion abverlangt – das „Nadelöhr Fallmanager“ wird geweitet. Eine zeitaufwändige, rechtliche Durchdringung der Akten mit dem Ziel einer differenzierten Prüfung auf Hinweise zur Mediationseignung entfällt vor diesem Hintergrund zumeist. So gelangen am Landgericht Göttingen Streitigkeiten aus der gesamten Palette landgerichtlicher Verfahren in die Mediation.

Akquise

Akquisemodell. In Verbindung mit dem o.g. Modell der Fallzuweisung erprobten die Richtermediatoren am Landgericht Göttingen zudem ein Akquisemodell, das die (telefonische oder persönliche) Akquise direkt durch den Richtermediator anstelle des gesetzlichen Richters vorsieht. Hintergrund dieses Vorgehens sind verschiedene Gedanken: So können die Verfahrensanbieter selbst den potentiellen Beteiligten das Mediationskonzept in seinen Möglichkeiten, Rollenanforderungen und „Fallstricken“ konkreter und lebendiger vorstellen als die gesetzlichen Richter; dies gilt zunächst vor allem für die Phase der Erstimplentation. Zum anderen kommen potentielle Beteiligte so bereits früh in Kontakt mit ihrem potentiellen Mediator; der persönliche Kontakt und auf diesem Wege entstandenes Vertrauen können die weitere Zusammenarbeit erleichtern. Zudem gibt das Vorgehen den akquirierenden Richtermediatoren die Möglichkeit, im direkten Gespräch mit den Anwälten zu erfahren, was diese selbst und ihre Mandanten möglicherweise noch von einer Entscheidung für die Mediation abhält bzw. welche kundenorientierten Maßnahmen zur Verfahrensoptimierung getroffen werden können.

Akquisegespräche. Im Rahmen der Akquisegespräche mit Rechtsanwälten werden am Landgericht Göttingen vor allem 3 Punkte adressiert:

- *Zeit:* Im Sinne eines niedrigschwelligen Angebots wird darauf hingewiesen, dass das vereinbarte Gespräch zwei Stunden nicht überschreiten wird, es sei denn, alle Beteiligten halten am Ende der Gesprächszeit eine Ausdehnung für sinnvoll. Auch die Möglichkeit einer sofortigen Vergleichsprotokollierung wird erwähnt.
- *Verfahrensrolle der Anwälte:* Die tragende und wichtige Rolle der begleitenden Anwälte im Verfahren der gerichtsnahen Mediation wird ebenso erläutert wie die konkreten anwaltlichen Aufgaben während der Mediation.
- *Mediationserfahrungen als Marktwert:* Auch auf die Möglichkeit, ein innovatives alternatives Konfliktlösungsverfahren, das dem internationalen Trend folgend mehr und mehr zum Spektrum moderner Anwaltstätigkeit zu gehören scheint, in der Praxis kennenzulernen, wird hingewiesen.

Vergleichsprotokollierung

Eine in diesem Zusammenhang ebenfalls erprobte Maßnahme in der Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Richtern, den Anwälten und den Parteien ist des weiteren die Vergleichsprotokollierung durch den „ersuchten Richter“, die zur Zeitökonomie aller Beteiligten gleich im Anschluss an das Mediationsverfahren stattfinden kann (vgl. 2.2.4.3). Seit Sommer 2003 wird dieser Verfahrensweise am Landgericht Göttingen der Vorzug gegeben vor der im Projektantrag vorgesehenen Möglichkeit, den jeweils zuständigen gesetzlichen Richter „auf

Abruf“ nach Abschluss des Mediationsgesprächs mit dem Ziel der Vergleichsprotokollierung hinzuzurufen oder einen zusätzlichen Vergleichstermin anzuberaumen. Hintergrund für diese Idee waren zudem die zunehmenden Fallzahlen am Landgericht Göttingen, die Richtermediatoren und Fallmanager gleichermaßen vor zeitliche Koordinierungsprobleme stellte.

2.2.1.2

Die Projektarbeit am Landgericht Hannover

Arbeitskraft

Am Landgericht Hannover wurden eine Richterin und zwei Vorsitzende Richter für die Projektarbeit gewonnen und zu Mediatoren ausgebildet. Einer der beiden Richter hatte bereits vor Projektbeginn aus eigenem Antrieb eine selbst finanzierte Mediatorenausbildung an einem privaten Institut abgeschlossen.

In Abstimmung mit dem Präsidenten des Landgerichts fand hier keine Aufsplitterung der für die Mediatorientätigkeit dem Landgericht Hannover vom OLG Celle zugewiesenen halben zusätzlichen Stelle statt. Entsprechend steht eine Richtermediatorin der Mediationsabteilung mit 50 % ihrer Arbeitskraft zur Verfügung, die beiden anderen Richtermediatoren greifen nicht auf Entlastungen zurück und führen Mediationen nach Absprache und aus Interesse zusätzlich zu ihrer vollen Tätigkeit als Vorsitzende Richter durch. Der Präsident des Landgerichts warb in verschiedenen Zusammenhängen aktiv um Akzeptanz des Projektvorhabens innerhalb des Hauses und um Abgabe von Verfahren an die Mediationsabteilung.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Projektverlauf fanden Informationsveranstaltungen statt, auf denen über die von den RichtermediatorInnen in einzelnen Verfahren gewonnenen Erfahrungen berichtet wurde. Es bestand allerdings nur relativ geringes Interesse. Auch die angekündigte Einladung eines Rechtsanwalts, der Erfahrungen in einer Mediation am Landgericht gesammelt hatte, stieß nur auf schwache Resonanz. Das Mediatorenteam versucht durch regelmäßige elektronische Post innerhalb der Kollegenschaft um Akzeptanz für das besondere Verfahrensangebot zu werben – dies mit dem bei den Ergebnissen dargestellten beachtlichen Erfolg. Zwei der drei Richtermediatoren arbeiteten bis Mai 2003 zudem mit an dem vom Projekt zusammen mit der Rechtsanwaltskammer und dem örtlichen Anwaltsverein begründeten Arbeitskreis Mediation, um so auch dem Thema Mediation in der örtlichen Rechtsanwaltschaft Fahrt zu verleihen. Die erst im letzten Jahr ernannten jungen Richterkollegen adressierte die Richtermediatorin zudem in einer gesonderten Veranstaltung („Info-Kaffee“).

2.2.2

Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen: Die Amtsgerichte

Als mittlerweile tradiertes Anwendungsfeld des Mediationsgedankens gilt die Bearbeitung von Familienkonflikten. Die Familienmediation ist in Deutschland bisher noch das bekannteste Anwendungsfeld der Mediation.

2.2.2.1

Die Projektarbeit am Amtsgericht Hildesheim

Arbeitskraft

Das Projekt sah sich am Amtsgericht einer offenen und interessierten Richterschaft gegenüber. Drei Richterinnen und Richter hatten großes Interesse an einer Ausbildung zur Mediatorin und zum Mediator. Nach erfolgter Ausbildung wurde einer der Richtermediatoren zu 0,33 einer richterlichen Arbeitskraft und ein weiterer zu 0,17 einer richterlichen Arbeitskraft freigestellt. Die ständige Vertreterin des Direktors am Amtsgericht, drittes Mitglied der Mediatorenteams, führt ihre Tätigkeit als Richtermediatorin ohne eine Entlastung von ihrer

richterlichen Arbeit aus und absolvierte zusätzlich auf eigene Kosten eine umfangreiche Ausbildung zur Familienmediatorin.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Richtermediatoren in Hildesheim haben das Angebot von Mediation dem Jugendamt und den örtlichen Beratungsstellen vorgestellt und wiederholte Pressekonferenzen über die Entwicklung des Projekts abgehalten; zuletzt zusammen mit Rechtsanwälten, die sich in der örtlichen Presse zu ihren Erfahrungen mit dem Angebot von Mediation am Amtsgericht äußerten. Hausintern versuchen sie, durch Einzelgespräche mit den Kollegen deren Sensibilität für geeignete Verfahren zu schärfen und diese durch wiederholte elektronische Erinnerungen für die Abgabe von Verfahren in die Mediationsabteilung zu gewinnen. Im Sinne einer konstruktiven Kooperation ist dem Hildesheimer Richtermediatorenteam die Offenheit und Transparenz des Projektgeschehens gegenüber der Kollegenschaft besonders wichtig; so sind die gesetzlichen RichterInnen am Amtsgericht beständig zur Hospitation bei Mediationsgesprächen eingeladen, um ein konkretes und lebendiges Bild des Verfahrensangebots entwickeln zu können. Mit der örtlichen Mediationsszene ist das Team in Kontakt; es findet Austausch über die Möglichkeiten der Vernetzung statt. Darüber hinaus werden die Kollegen als Referenten zu Vortragsveranstaltungen eingeladen.

2.2.2.2

Die Projektarbeit am Amtsgericht Oldenburg

Arbeitskraft

Am Amtsgericht Oldenburg ist lediglich ein Richtermediator beschäftigt, der für die Ausübung seiner Mediatorentätigkeit zu 50 % von seiner richterlichen Arbeitskraft entlastet ist. Andere Richter am Amtsgericht konnten nicht für die Projektarbeit gewonnen werden. Zusammen mit dem Sozialgericht Hannover ist das Amtsgericht Oldenburg damit nicht in der Situation, über den Vorzug eines Teams von mindestens zwei ausgebildeten Richtermediatoren im Hause zu verfügen. Im Projektverlauf hat sich das Fehlen eines Mediatorenteams am Amtsgericht Oldenburg als problematisch erwiesen: Gerade zu Projektbeginn ist eine Vielzahl von Aufgaben sozialer und kreativer Prägung zu leisten (z.B. das Begeistern und Motivieren der Richter- und Anwaltschaft für die Projektidee und das Verfahren in einer Vielzahl persönlicher Gespräche), deren Umsetzung in großem Maße von den Synergieeffekten sowie der wechselseitigen Unterstützung und Beratung profitiert, die der Teamarbeit eigen sind. In Anbetracht der großen räumlichen Entfernung zu den anderen Projektgerichten wurden deshalb seitens der Projektzentrale Maßnahmen zur besonderen Unterstützung des Oldenburger Richtermediators ergriffen.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit fanden neben den Informationsveranstaltungen mit psychosozialen Kooperationspartnern (Beratungsstellen, Jugendämter) und anderen außergerichtlichen Anbietern des Mediationsverfahrens statt. Der Richtermediator arbeitet zudem im Rahmen des Vereins Mediation Nordwest e.V. mit örtlichen Anbietern von Mediation zusammen. Auch an Sitzungen des zunächst durch die Anwaltskammer Oldenburg initiierten Arbeitskreises Mediation nahmen der Richtermediator und die Projektleitung teil und warben in diesem Kreis für die Akzeptanz des Angebots der Justiz. Darüber hinaus hielt der Richtermediator z.B. einen Vortrag bei einem Erfahrungsaustausch mit Steuerberatermediatoren.

2.2.3

Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen: die öffentlich-rechtlichen Gerichte

Ministerbriefe

In der Projektarbeit hervorzuheben sind hier die zahlreichen Briefe, die der ehemalige Justizminister an seine Amtskollegen, Behörden und Verbände mit der Bitte um Unterstützung des Projekts und entsprechender Information der nachgeordneten Behörden geschrieben hat. Adressaten waren: Niedersächsisches Innenministerium, Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales, Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesanstalt für Arbeit, Verband der Rentenversicherungsträger, diverse Verbände der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften.

Aufsätze/Tagungen/Vorträge

Die Richtermediatoren des öffentlichen Rechts haben gemeinsam mit dem Projekt einen Aufsatz über Mediation im Öffentlichen Recht in der Zeitschrift „Die Sozialgerichtsbarkeit“ veröffentlicht und den Kollegen an den Gerichten zugänglich gemacht. Ein entsprechender Abdruck ist auch in einer Zeitschrift des Verwaltungsrechts erfolgt. Der Aufsatz hat vielfältige positive Reaktionen hervorgerufen und das Verständnis für das Anwendungsfeld der Mediation im öffentlichen Recht sehr erweitert. Die Richtermediatoren werden als Referenten zur Mediation im öffentlichen Recht zu zahlreichen Veranstaltungen eingeladen. So wurden vielfach Vorträge vor Verwaltungsrichtern (z.B. Verwaltungsrichtertag, Bremen 2004), Sozialrichtern, dem Fachbereich Umweltrecht der Universität Lüneburg, dem Fachbereich öffentliches Recht der Universität Kiel, dem Symposium Anwaltshandbuch usw. gehalten. Mit Blick auf die Qualitätssicherung hat das Projekt in Hannover eine erste zweitägige bundesweite Tagung für Richtermediatoren organisiert, an der Richtermediatoren aus Freiburg, Neustadt an der Weinstraße, Frankfurt/Main, Berlin, Braunschweig, Lüneburg, Greifswald, Brandenburg und Zwole (Niederlande) teilgenommen haben. Diese Tagung wird im Jahr 2004 in Berlin wiederholt. Die sehr positive Resonanz und Rückmeldung auf die Tagung lässt einen zukünftigen regen Austausch insbesondere auch mit den Richtermediatoren aus Hessen und Mecklenburg-Vorpommern erwarten. Dies ist nicht zuletzt dem großen Engagement der Richtermediatoren aus dem Projekt zu verdanken. Weiterhin beteiligte sich das Projekt auch an einer Fortbildungsveranstaltung für Sozialrichter aus Nordrhein-Westfalen. Ebenso besteht Kontakt und Austausch mit den Richtermediatoren des Sozialgerichts München.

Darüber hinaus wurden das Projekt und die Projekterfolge in Pressekonferenzen dargestellt.

Information am Gericht

An beiden Gerichten wurden neben zahlreichen Einzelgesprächen mit Richtern, Mediationsbeteiligten und Anwälten mehrere Richterkaffees durchgeführt. Am Verwaltungsgericht Hannover wurde bei dieser Gelegenheit die sozialwissenschaftliche Forschung des arpos-Teams vorgestellt.

2.2.3.1

Projektarbeit am Sozialgericht Hannover:

Ebenso wie am Amtsgericht Oldenburg ist am Sozialgericht Hannover lediglich ein Richtermediator tätig, der hierfür zu 50 % von seiner richterlichen Arbeit entlastet ist. Zur Projektzentrale besteht ein enger Kontakt. Der Direktor des Sozialgerichts war von Anfang an sehr unterstützend tätig und hat seit Sommer 2003 den Vorsitz des Konsens e.V. übernommen.

Um die Beteiligten der Klageverfahren über die Mediation und das konkrete Angebot am Sozialgericht Hannover zu informieren, wurden Informationsveranstaltungen bei folgenden Institutionen durchgeführt: Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales, Niedersächsisches Landesamt für zentrale soziale Aufgaben, Ersatzkassen, Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen, zwei Veranstaltungen für div. Berufsgenossenschaften, Bauberufsgenossenschaft, AOK Niedersachsen, Techniker Krankenkasse, BfA/LVA, Bundesanstalt für Arbeit, Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen, Landesverband Betriebskrankenkassen Niedersachsen, BKK Bundesverband, sonstige Prozessvertreter (DGB, Sozialverband usw.). Die Informationsveranstaltungen sind auf sehr positive Resonanz gestoßen.

2.2.3.2

Projektarbeit am Verwaltungsgericht Hannover

Am Verwaltungsgericht Hannover sind zwei Richtermediatoren tätig, die zu 40 % und 10 % von richterlicher Tätigkeit entlastet wurden.

Um die Beteiligten der Klageverfahren über Mediation und das konkrete Angebot am Verwaltungsgericht Hannover zu informieren, wurden Informationsveranstaltungen bei folgenden Institutionen durchgeführt: Polizeidirektion Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover, Bezirksregierung Hannover, Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales, Niedersächsisches Landesamt für zentrale soziale Aufgaben.

Darüber hinaus hat der Präsident des Verwaltungsgerichts Hannover Informationsbriefe über das Mediationsangebot am VG Hannover an die Region Hannover und zahlreiche Gemeinden versandt.

Teil 3: Ergebnisse

3.1

Entwicklung allgemein und auf der Ebene der sechs Projektgerichte

Im folgenden wird zunächst der Projektstand allgemein dargestellt. Dazu wird auf erste Trendmeldungen des *arpos Instituts e.V.*, Hannover (sozialwissenschaftliche Begleitforschung) Bezug genommen. Aufgrund der stetig anwachsenden Datenmenge müssen die Aussagen der Begleitforschung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch als **vorläufig** gelten. Die ersten und somit noch mit Vorsicht zu betrachtenden Trendmeldungen berichten aktuelle deskriptive Ergebnisse zu ausgesuchten Aspekten der Fragebogenerhebung. Dabei werden die Daten zusammenfassend über alle sechs Projektgerichte referiert⁴. Zugrunde liegen die Erfahrungsberichte von Parteien, Rechtsanwälten und Richtermediatoren bezüglich der konkreten Mediationsverfahren. Die Angaben beruhen auf der Datengrundlage vom 16. Juni 2004, die insgesamt 204 abgeschlossene Mediationsverfahren umfasst⁵ (Datenerhebung seit August 2003).

3.1.1

Projektstand allgemein:

Blick auf 22 Monate gerichtsnahe Mediationspraxis

3.1.1.1

Motivation der Beteiligten

Mit welchen Ideen und Erwartungen entschieden sich Parteien und Anwälte im Rahmen des Projekts zur Durchführung einer Mediation? Die Antwort auf diese Frage gibt Hinweise darauf, welche Zielgruppen sich bisher durch das gerichtsnahe Mediationsangebot angesprochen fühlten (Selbstselektion).

Die bislang befragten Parteien geben in hohem Ausmaß *verfahrens- und lösungsorientierte Motive* als handlungsleitend für die Entscheidung zu einer Mediation an. Für die Anwälte sind eher *kundenorientierte Motive* entscheidungsrelevant. Dagegen werden von Parteien und Anwälten *Motive ökonomischer Prägung* (wie z.B. der Kosten- und Zeitersparnis) tendenziell seltener angeführt.

Motivation der Konfliktparteien

Mit ihrer Einwilligung ins Mediationsverfahren verbanden 90 % der Parteien die Möglichkeit einer einvernehmlichen Konfliktlösung. Weitere 79 % der Parteien erhofften sich auf diesem Wege eine dauerhafte Konfliktlösung bzw. die Vermeidung von Folgekonflikten. Für jeweils 70 % der Parteien waren zum einen die Mitsprachemöglichkeiten ausschlaggebend und zum anderen die Hoffnung darauf, einen (emotional) weniger belastenden Weg zu einer Konfliktlösung zu beschreiten. Mit der Erwartung einer kürzeren Verfahrensdauer entschieden sich insgesamt 91 % der Parteien für die Mediation.

Lediglich für 40 % der Parteien war die Idee geringerer finanzieller Kosten bei der Verfahrensabwägung wichtig. Weniger Arbeits- und Zeitaufwand erhofften sich insgesamt 58 % der Befragten.

⁴ Im Text zu den vorliegenden Trendmeldungen der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung beziehen wir uns der Einfachheit halber auf Prozentangaben. Nicht immer haben alle Beteiligten auch jede der Fragen ausgefüllt; die Prozentangaben beziehen sich immer auf die Anzahl derjenigen Beteiligten, die die jeweilige Frage beantwortet haben.

⁵ Hierbei handelt es sich um 141 Zivilsachen der Amts- und Landgerichte, 9 Familiensachen, 42 sozialgerichtliche Verfahren und 12 verwaltungsrechtliche Fälle.

Motivation der begleitenden Rechtsanwälte

Auf Seiten der Rechtsanwälte gaben 80 % der Befragten die Erwartung einer größeren Mandantenzufriedenheit als handlungsleitend an. Fast drei Viertel der Anwälte erhofften sich auf dem Wege der Mediation ein besseres Ergebnis für ihren Mandanten.

Für gut die Hälfte der Befragten war die Hoffnung auf einen geringeren Zeitaufwand (53 %) und auf einen geringeren Arbeits- und Verwaltungsaufwand (53 %) ausschlaggebend. Die Möglichkeit des eigenen Erfahrungszuwachses motivierte etwa die Hälfte (51 %) der befragten Anwälte für eine gerichtsnahe Mediation.

3.1.1.2

Entwicklung des Gesamtvolumens der Verfahren

Das Gesamtvolumen der durchgeführten Mediationsverfahren ergibt in seiner Entwicklung über die bisherige Praxisphase ein optimistisches Bild: In den ersten 22 Monaten haben sich Konfliktbeteiligte in insgesamt 1497 Klageverfahren für eine gerichtsnahe Mediation an den sechs Projektgerichten entschieden: Die Nachfrage nach gerichtlicher Mediation ist hoch, insbesondere im Vergleich zu den deutlich geringeren Fallzahlen anderer europäischer Projekte zum Thema.

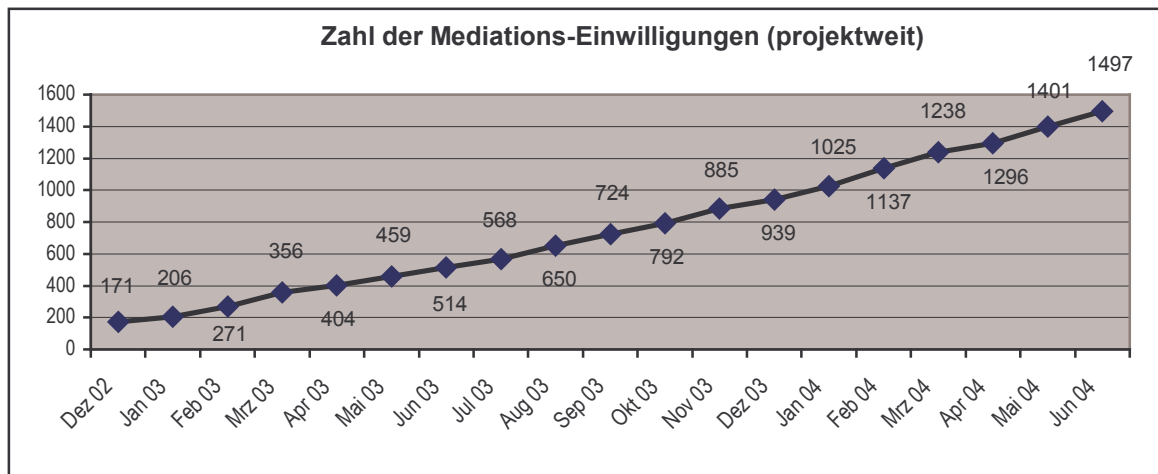


Abb. 1: Entwicklung der Mediations-Einwilligungen (projektweit)

Nach einer Anlaufzeit von 4 Monaten (September – Dezember 2002) steigt die Zahl der Mediationseinwilligungen seit Februar 2003 in monatlich relativ stabilem Umfang an. Immer mehr Verfahrensbeteiligte bekommen also seitens ihrer gesetzlichen RichterInnen oder ihrer Anwälte an den sechs Projektgerichten ein Mediationsverfahren vorgeschlagen und machen vom Angebot einer einvernehmlichen Streitbeilegung Gebrauch.

Dass sich in zunehmendem Maße auch Parteien bzw. Rechtsanwälte selbst mit der Bitte um Durchführung einer Mediation an die Projektgerichte bzw. direkt an die Richtermediatoren wenden, weist auf eine zunehmende Bekanntheit und Akzeptanz des Verfahrens in den regionalen und z.T. auch überregionalen Rechtsgemeinschaften hin. Dies zeigt sich auch in den Trendmeldungen der quantitativen Begleitforschung: So geben drei Viertel (73 %) der befragten Parteien an, es sei ihnen seitens ihrer Anwälte eher zu einer Mediation geraten worden. Zugleich aber entschieden sich insgesamt 27 % der Parteien für eine Mediation, ohne dass das Votum der Anwälte eine handlungsleitende Rolle dabei gespielt hätte.

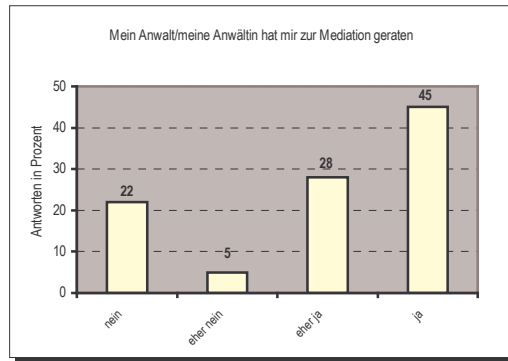


Abb. 2: Parteien-Motiv: „Empfehlung durch Anwalt“⁶

Eine solch positive Entwicklung ist auch der hohen Motivation aller Richtermediatoren im Projekt zu verdanken, die sich mit außergewöhnlichem Engagement in ihren Gerichten um die Akzeptanz der Mediation verdient machen. Dies möchten wir auch deshalb besonders hervorheben, weil die Richtermediatoren zusätzlich zur ihrer Mediatorentätigkeit auch weiterhin stark als gesetzliche Richter eingebunden sind. Damit stellt sich die Herausforderung und die Anstrengung eines ständigen Wechsels zwischen den beruflichen Paradigmen, die den diametral entgegengesetzten Rollenverständnissen als Richter und als Mediator zugrunde liegen.

Die Gesamtzahlen sollen jedoch nicht über eine sehr unterschiedliche Entwicklung der Fallzahlen an den sechs Projektgerichten hinwegtäuschen:

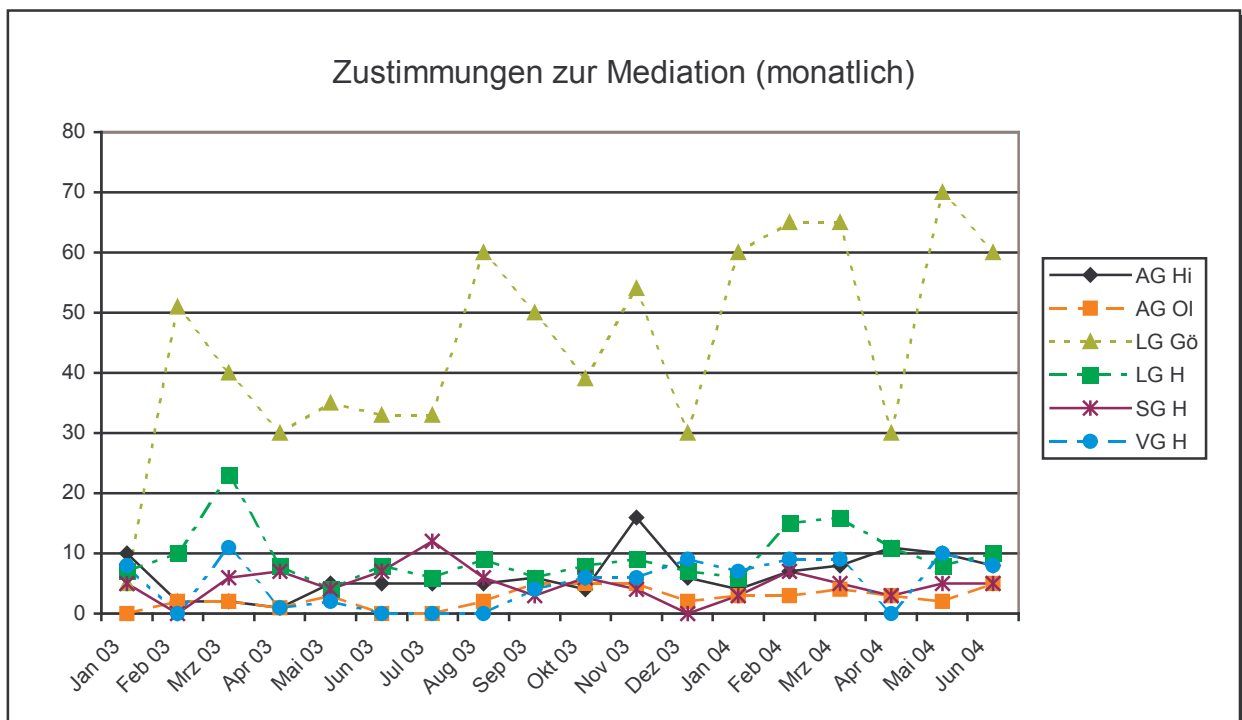


Abb. 3: Entwicklung der monatlichen Einwilligungen in die Mediation – Die sechs Projektgerichte im Überblick

⁶ Die deskriptive Ergebnisdarstellung wird in Form von Balkendiagrammen veranschaulicht. Die einzelnen Balken sind dabei mit der Prozentzahl derjenigen Beteiligten bezeichnet, die jeweils eine Aussage zu der entsprechenden Variable getroffen haben.

Positive und negative Spitzen: Auffällig ist, dass die Kurven aller Projektgerichte einen sehr unruhigen Verlauf nehmen, gekennzeichnet durch starke monatliche Anstiege (positive Spitzen) wie Abfälle (negative Spitzen). Dies kann darauf hinweisen, dass das gerichtsinterne Mediationsangebot zwar ein gelungenes Entrée in die Struktur der Projektgerichte verzeichnen kann, die Aufrechterhaltung und Stabilisierung seiner Inanspruchnahme aber möglicherweise von weiteren Einflussfaktoren abhängt (so z.B. von einer beständigen Ansprache der Fallmanager zur Etablierung des Verfahrensangebots in Köpfen und Arbeitsroutinen oder der Art des Verfahrensaufkommens). Wie diese Spitzen zu erklären sind, wird im weiteren zu klären sein und mag wertvolle Ansatzpunkte für die weitere Stabilisierung eines gerichtsinternen Mediationsangebots geben.

3.1.1.3

Entwicklung der projektweiten Einigungsquoten

Die projektweite, mittlere Einigungsquote liegt bei 78,6 % (30.6.2004). Dies ist eine bemerkenswert hohe Quote in Anbetracht dessen, dass diese Fälle bei Gericht anhängig, sie bereits „verrechnet“ waren und es sich vielfältig um gerichtlich aufwändige Fälle handelte. Eine solche Förderung und Stärkung einer eigenverantwortlichen Konfliktbewältigung durch Konfliktbeteiligte steht im Dienste des Projektzieles 2 – Beitrag zur Änderung des Streitverhaltens in der Gesellschaft (Stärkung kooperativer Konfliktbewältigungsstrategien).

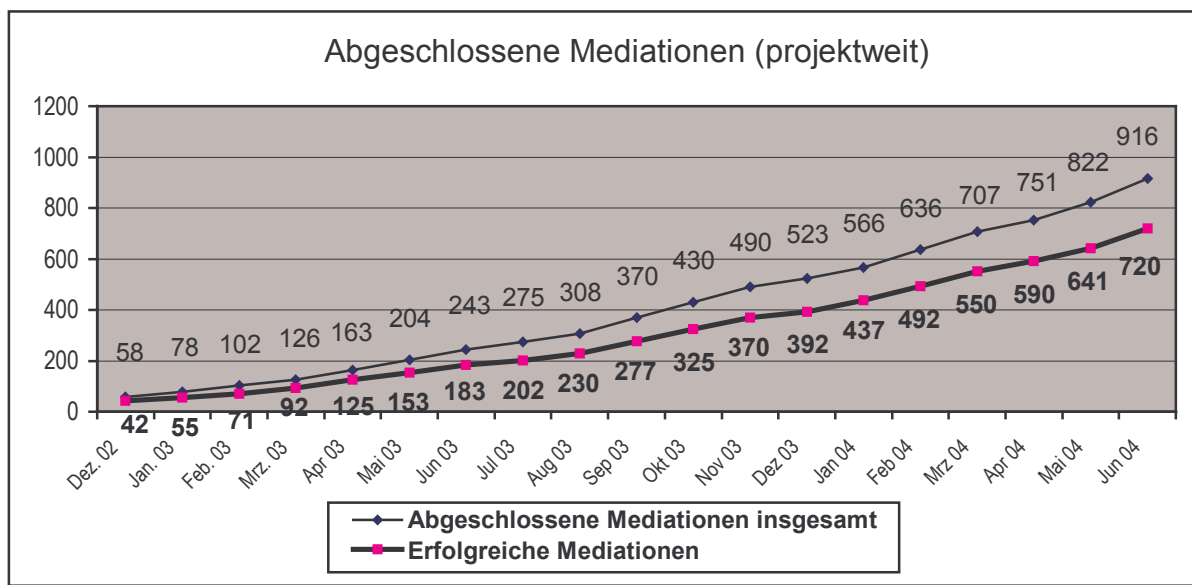


Abb. 4: Abgeschlossene Mediationen (projektweit)

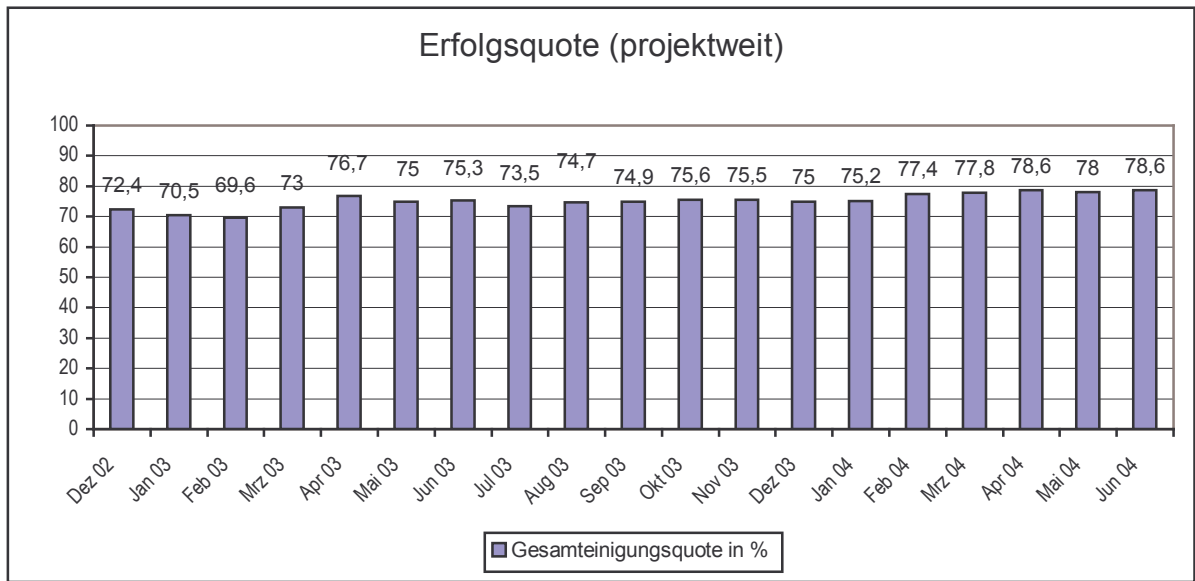


Abb. 5: Erfolgsquoten (projektweit)

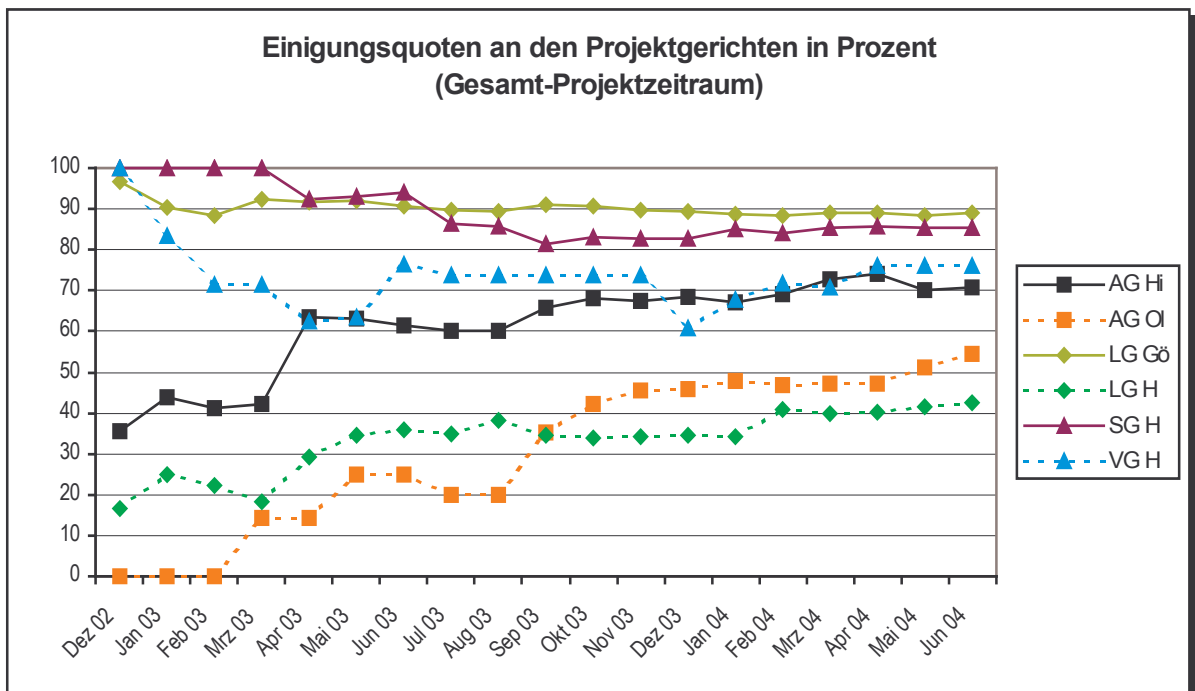


Abb. 6: Entwicklung der Einigungsquoten – Die 6 Projektgerichte im Vergleich

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass sowohl die Fallzahlen als auch die Einigungsquoten an den sechs Projektgerichten z. T. weit auseinander liegen. Insoweit sollte eine Interpretation dieser projektweiten Statistiken mit Vorsicht erfolgen.⁷

Lern- und Trainingseffekte

Neben vielen projektgerichtsspezifischen Faktoren ist bei den Richtermediatoren im Zusammenhang mit den ansteigenden Kurven auch auf den fortschreitenden Lern- und Trainingseffekt aufgrund zunehmender Praxiserfahrungen hinzuweisen: So erfordert die Mediatoren-

⁷ Zur Erläuterung der zu Beginn der Praxisphase 100%-igen Einigungsquoten am Sozial- und am Verwaltungsgericht Hannover sei ergänzt, dass es sich hier zunächst jeweils um nur ein Mediationsverfahren, das auch erfolgreich abgeschlossen wurde, handelte.

tätigkeit ein Aufgeben eingeschliffener richterlicher Handlungsgewohnheiten – eine Herausforderung, die insbesondere dann erschwert ist, wenn aufgrund des Aufgabensplittings ein beständiger Wechsel zwischen richterlicher Rolle und der Rolle des Richtermediators/der Richtermediatorin erfolgen muss, wie es bei den Richtermediatoren und -mediatorinnen in der Regel der Fall ist. Mit zunehmender Praxiserfahrung werden neue Arbeitsroutinen im Umgang mit dem neuen Verfahren ausgebildet. Damit verbindet sich nicht nur eine größere Handlungssicherheit, sondern auch ein differenzierteres Fertigkeitenrepertoire, das bedarfsorientiert eingesetzt werden kann.

3.1.1.4

Zufriedenheit der Beteiligten

Die Rückmeldungen der Mediationsbeteiligten (vgl. z. B. einige Originalstimmen im Anhang) selbst weisen darauf hin, dass es insgesamt gelungen ist, ein qualitativ hochwertiges Mediationsangebot an den Projektgerichten zu schaffen. Auch in den Trendmeldungen der Begleitforschung äußern sich Konfliktparteien wie auch Anwälte äußerst zufrieden mit dem *Verfahrensablauf* (*prozedurale Fairness*) und dem erzielten *Ergebnis* (*distributive Fairness*) ihrer Mediation.

Zufriedenheit der Parteien

Mit dem *Verfahrensablauf* waren 91 % der Parteien zufrieden, davon über die Hälfte (53 %) sogar sehr zufrieden; nur insgesamt 9 % der Parteien äußerten sich kritisch.

Mit dem erreichten Mediationsergebnis waren insgesamt 84 % der Parteien zufrieden, davon über ein Viertel (26 %) sogar sehr zufrieden.

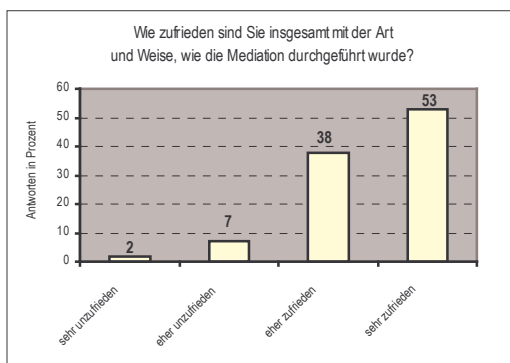


Abb. 7: Verfahrenszufriedenheit, Parteien

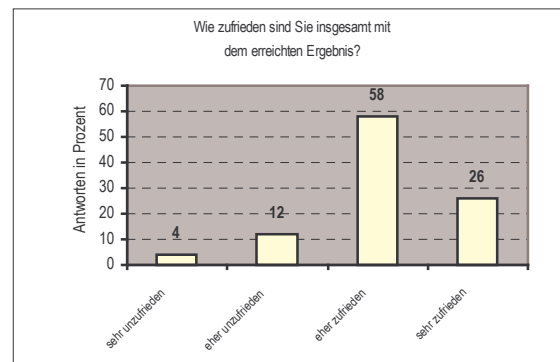


Abb. 8: Ergebniszufriedenheit, Parteien

Zufriedenheit der Anwälte

Von Seiten der Anwälte wurde in insgesamt 90 % der Fälle Zufriedenheit mit dem *Verfahren* bescheinigt; davon waren auch hier mehr als die Hälfte (51 %) sehr zufrieden mit der Verfahrensgestaltung.

Mit dem erzielten *Ergebnis* äußerten sich die Anwälte in 94 % der untersuchten Verfahren zufrieden – und damit 10 % mehr als in der Gruppe der Parteien.

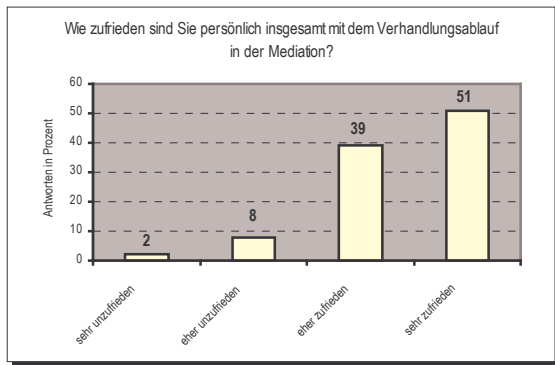


Abb. 9: Verfahrenszufriedenheit, Anwälte

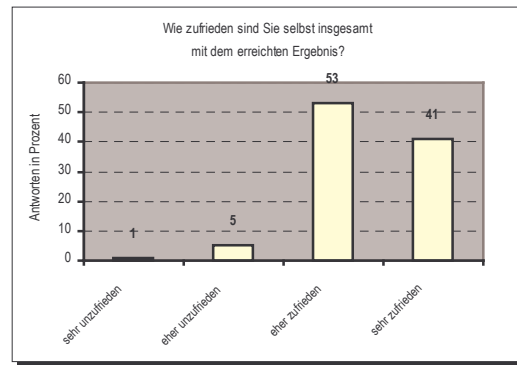


Abb. 10: Ergebniszufriedenheit, Anwälte

Zufriedenheit der Richtermediatoren

Die Richtermediatoren selbst betrachteten ihre Arbeit hinsichtlich der Gestaltung des Mediationsverfahrens etwas kritischer als die Beteiligten: Mit dem *Verfahrensablauf* waren sie in etwa zwei Drittel (63 %) der Verfahren sehr zufrieden oder zufrieden. In insgesamt 86 % der Verfahren hielten die Richtermediatoren die *Ergebnisse* für sehr gerecht bzw. gerecht.⁸

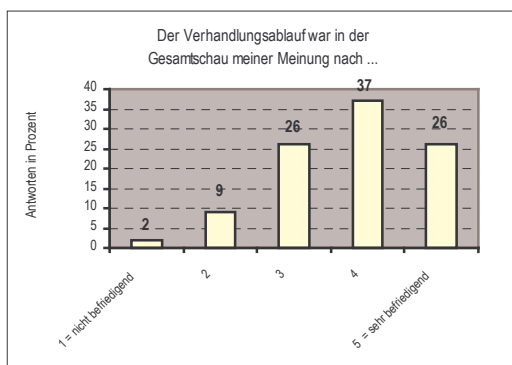


Abb. 11: Verfahrenszufriedenheit, Mediatoren

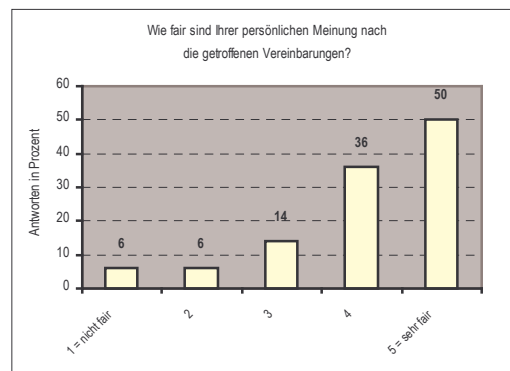


Abb. 12: Ergebniszufriedenheit, Mediatoren

⁸ Die Zufriedenheit der Richtermediatoren wurde auf einer fünfstufigen Skala erfasst, bei der nur die beiden Extreme mit Worten bezeichnet waren. Aus diesem Grund entfällt hier eine ausführliche Achsenbeschriftung.

3.1.1.5

Nachhaltigkeitsprognose zur gefundenen Konfliktlösung

Insgesamt 84 % der Anwälte und 79 % der Parteien geben sich optimistisch, mit der in der Mediation gefundenen, einvernehmlichen Lösung nun eine dauerhafte Befriedung des Konfliktes erreicht (und damit Folgekonflikte vermieden) zu haben. Dabei sind die Einschätzungen der Anwälte in der Tendenz etwas zuversichtlicher als die ihrer Mandanten. Dies könnte darauf hindeuten, dass die Anwälte die emotionale Tiefe des Konfliktes und der resultierenden Beziehungsdynamik zwischen den Parteien in Anbetracht des (rechtlich) offensichtlichen und nun gelösten Streitstoffes möglicherweise z.T. unterschätzen.

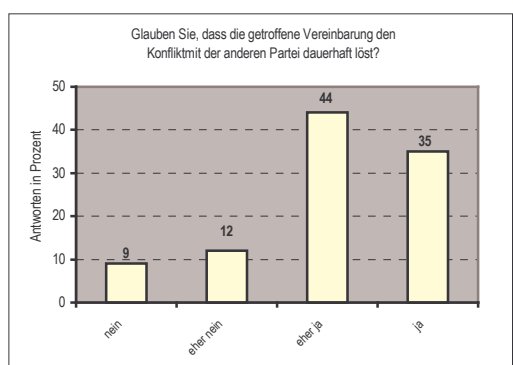


Abb. 13: Nachhaltigkeitsprognose, Parteien

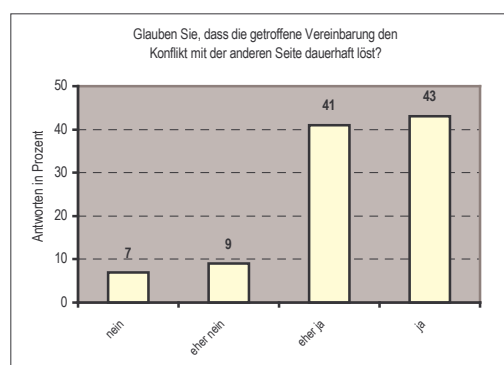


Abb. 14: Nachhaltigkeitsprognose, Anwälte

3.1.1.6

Strategien künftiger Konfliktbearbeitung seitens der Parteien

Die Trendmeldungen der Begleitforschung weisen darauf hin, dass das Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen einen Beitrag zur Änderung des Streitverhaltens in der Gesellschaft und zur Stärkung alternativer Konfliktbewältigungsstrategien (Projektziel 2) leisten kann:

Strategien zur einvernehmlichen gerichtlichen Streitbeilegung

Nach den bisherigen Rückmeldungen der Konfliktparteien würde sich eine überwältigende Mehrzahl bei ähnlichen Konflikten künftig wieder für das Angebot einer einvernehmlichen gerichtsnahen Streiterledigung in der Mediation entscheiden: 42 % der Parteien sind sich dessen schon sicher, weitere 48 % beschreiben – vor die Wahl gestellt – eine Tendenz zugunsten einer gerichtsnahen Mediation.

Auch die Gegenfrage wurde in entsprechender Deutlichkeit beantwortet: Nur insgesamt 14 % der befragten Parteien geben an, bei Wahlmöglichkeit künftig auf einer Gerichtsverhandlung zu bestehen.

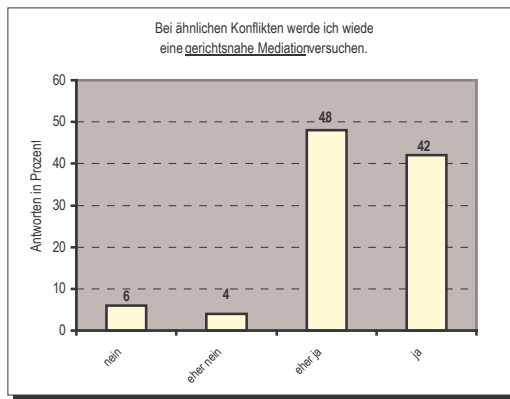


Abb. 15: künftig gerichtsnahen Mediation

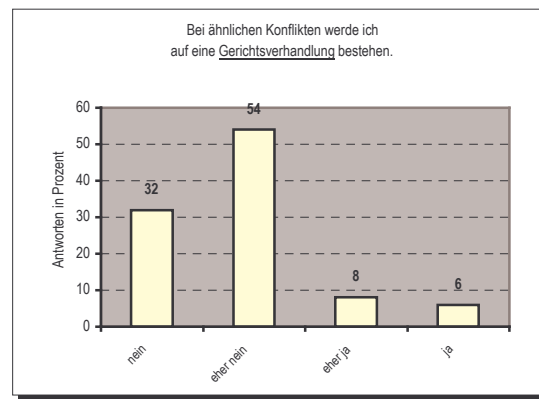


Abb. 16: künftig Gerichtsverhandlung

Strategien zur einvernehmlichen vorgerichtlichen Streitbeilegung

Auch die vorgerichtliche Streiterledigung könnte von einer möglichen Einstellungsänderung von Parteien nach Erfahrung mit gerichtsnaher Mediation profitieren: Nach den bisherigen Trends möchte insgesamt etwa die Hälfte der Befragten vor dem Gang zum Gericht künftig auch eine außergerichtliche Streitbeilegung mit professioneller Begleitung, z.B. bei einer Konfliktschlichtungsstelle (45 %), oder sogar ohne fremde Hilfe (60 %) versuchen oder erwägen.

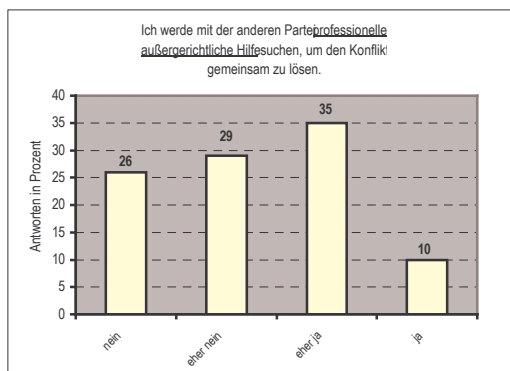


Abb. 17: Partei, künftig prof. außergerichtl. Hilfe

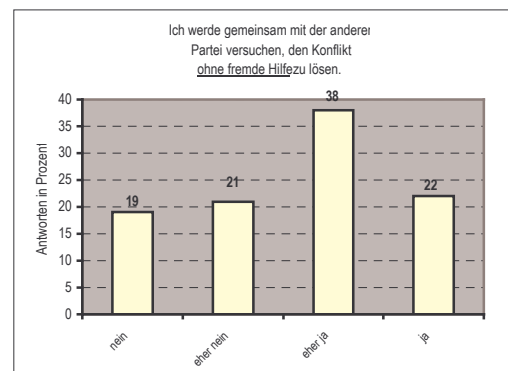


Abb. 18: künftig außergerichtl. Lösung ohne Hilfe

3.1.1.7

Strategien künftiger Konfliktbearbeitung seitens der Anwälte

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt würden 38 % der befragten Anwälte ihren Mandanten in Zukunft wieder eine gerichtsnaher Mediation empfehlen, weitere 50 % würden dies in Erwägung ziehen. Nur 12 % der Anwälte äußerte sich skeptisch oder ablehnend.

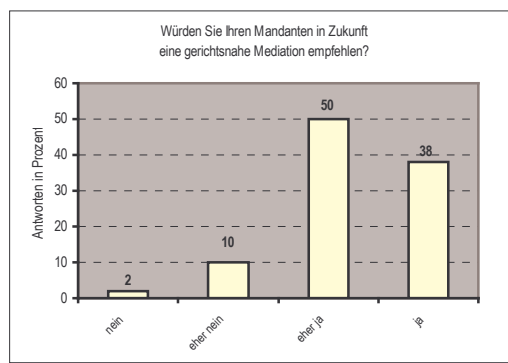


Abb. 19: künftige Mediationsempfehlung

3.1.1.8

Arbeitsbelastung

In der Einschätzung der *Richtermediatoren* war die durch die Mediation entstandene, gerichtliche Arbeitsbelastung in insgesamt 84 % der Fälle geringer als die Arbeitsbelastung, die erfahrungsgemäß im streitigen Verfahren zu erwarten gewesen wäre.

Die begleitenden *Anwälte* schätzen den angefallenen Arbeits- und Verwaltungsaufwand in 63 % der Mediationsverfahren geringer und in 37 % höher ein als bei einer gerichtlichen Streitbeilegung. Die persönliche Arbeitszeitbelastung wird ähnlich bewertet.

3.1.1.9

Verfahrensdauer (nach Einschätzung der Beteiligten)

Die Mehrheit der Richtermediatoren (85 %), der Anwälte (67 %) und der Konfliktparteien (73 %) war sich darin einig, dass sie auf dem Wege der Mediation schneller eine Lösung erzielen konnten als dies in einem gerichtlichen Verfahren möglich gewesen wäre.

In etwa 67 % der Mediationsverfahren schätzten die begleitenden Anwälte, dass in einem streitigen Gerichtsverfahren eine Beweisaufnahme erforderlich gewesen wäre, in 33 % der Verfahren wäre dies aus Anwaltssicht nicht nötig gewesen.

3.1.1.10

Kosten

Bisher wurden rund 93 % der begleitenden *Anwälte* nach dem Gebührensatz der BRAGO vergütet, in 7 % der Fälle wurden Honorarvereinbarungen mit Stundensatz geschlossen. Weiterhin gaben etwa drei Viertel (77 %) der Anwälte an, durch die Mediation keinen Einnahmeverlust verzeichnet zu haben. Etwa 23 % der Anwälte gaben an, weniger verdient zu haben als bei einem gerichtlichen Verfahren. Von diesen wiederum sahen 40 % ihren Einnahmeverlust durch eine entsprechende Zeit- und Aufwandsersparnis als ausgeglichen an.

Von den *Konfliktparteien* glauben dagegen insgesamt 67 %, dass ihnen aus einem Gerichtsverfahren mehr Kosten erwachsen wären.

3.1.2

Gerichtsnaher Mediation an den Landgerichten

Die Rahmenbedingungen und die konkrete Ausgestaltung der Projektidee wie auch die Entwicklung von Fallzahlen und Einigungsquoten an den beiden landgerichtlichen Projektgerichten weisen Unterschiede auf.

Das *arpos-Institut* nimmt deshalb einen gezielten Vergleich vor; auf der bisherigen Datengrundlage sind jedoch keine wesentlichen (statistisch bedeutsamen) Unterschiede erkennbar: Die Mediationsbeteiligten an den beiden Landgerichten unterscheiden sich derzeit hinsichtlich ihrer insgesamt hohen Zufriedenheit mit ihrem Mediationsverfahren und -ergebnis nicht in statistisch bedeutsamer Weise.

3.1.2.1

Die Projektentwicklung am Landgericht Göttingen – und finanzielle Entlastung

Am Landgericht Göttingen ist es gelungen, ein qualitativ hochwertiges und in beachtlicher Weise nachgefragtes Mediationsangebot zu schaffen und zu implementieren.

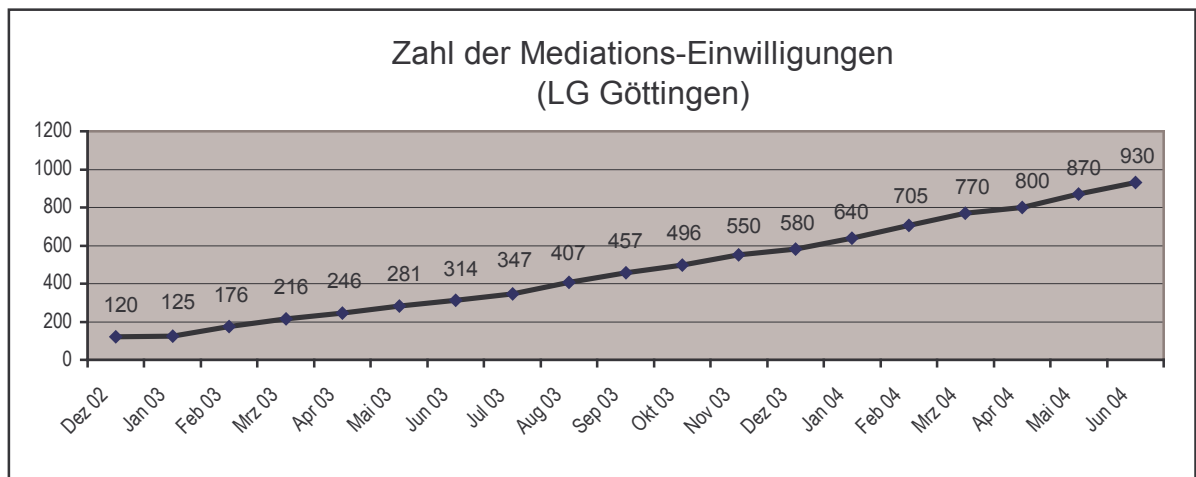


Abb. 20: Zustimmungen zur Mediation am LG Göttingen

Bis zum 30.6.2004 lag die Zustimmung der Parteien in 930 Fällen vor. In 487 der 548 bereits abgeschlossenen Verfahren konnten die Beteiligten mit einer Mediationsvereinbarung nach Hause gehen. Das entspricht einer Quote von 88,9 %.

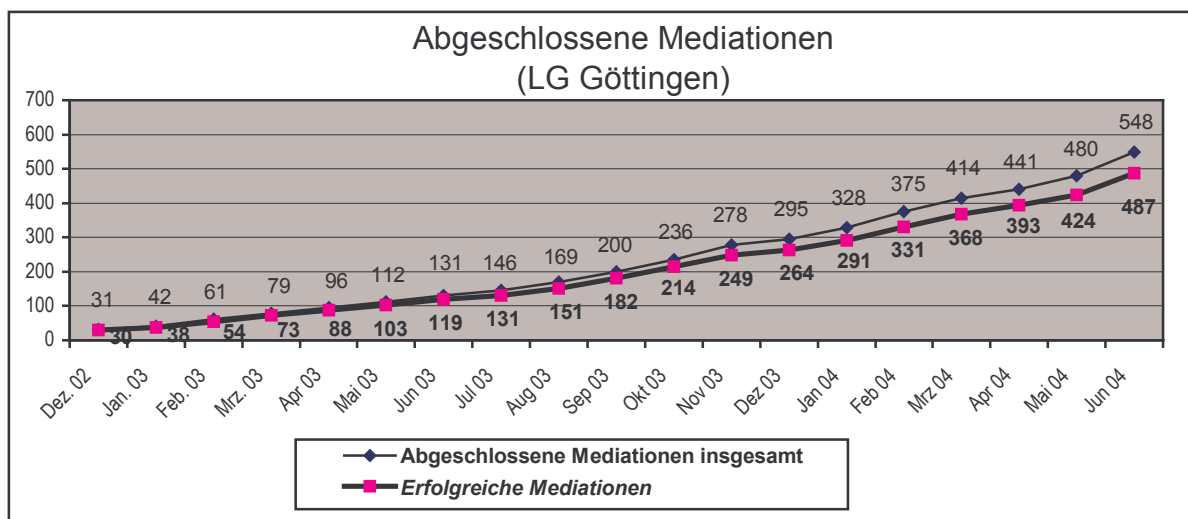


Abb. 21: Abgeschlossene Mediationen am LG Göttingen

Die besonderen Verfahrenswege in Fallzuweisung, Akquise und Vergleichsprotokollierung, die am Landgericht Göttingen alsbald nach Projektbeginn eingeschlagen wurden, haben sich also in der Zusammenschau der beschriebenen Umstände (wie z.B. Unterstützung durch den Präsidenten, der selbst als Richtermediator tätig wurde, weiterer Richtermediator mit 50%-iger Entlastung ohne gleichzeitige richterliche Tätigkeit, vergleichsweise geringe Gerichtsgröße) bewährt.

Die Qualität des Mediationsangebots am Landgericht Göttingen bemisst sich auch durch die Rückmeldungen der Mediationsbeteiligten. Diese äußern sich nach Angaben der Richtermediatoren in großer Mehrheit zufrieden über ihre Erfahrungen mit der gerichtsnahen Mediation am Landgericht Göttingen.

Weiterhin künden die steigenden Fallzahlen von einer hohen Nachfrage nach gerichtsinterner Mediation in Göttingen und damit von einer zunehmenden Akzeptanz gerichtlicher Streitbehandlung durch gerichtsinterne Mediation. Der Geschäftsverteilungsplan 2004 des LG Göttingen greift diesen Bedarf durch die Zuweisung von sechs Richtern in die Mediationsabteilung auf, die im Umfang von insgesamt 2,3 Richterarbeitskräften von richterlicher Tätigkeit entlastet wurden. Damit ist bereits etwa ein Drittel der Göttinger Landrichter in der Mediationsabteilung tätig; darunter der Präsident wie auch die Vizepräsidentin des Gerichts. Dies weist auf eine hohe Akzeptanz des Verfahrens innerhalb des Gerichts hin.

Finanzielle Entlastung

Ausgangslage

Jährlich gehen etwa 2000 erstinstanzliche Verfahren beim Landgericht Göttingen ein. Davon sind etwa 1000 Verfahren durch streitige Urteile und Vergleiche – d.h. mit hohem Aufwand – zu erledigen; etwa weitere 1000 Verfahren auf andere Weise (Klagrücknahmen, Versäumnis- und Anerkenntnisurteile, übereinstimmende Erledigungserklärungen, Nichtbetrieb des Verfahrens usw.).

Entwicklung:

In den ersten sechs Monaten des Jahres 2004 wurden mit Unterstützung von Richtermediatoren (die in einem Umfang 2,3 Richterarbeitskräften für diese Tätigkeit entlastet worden waren) in 223 Verfahren Einigungen der Beteiligten im Mediationsverfahren erzielt. Im Jahr 2004 beträgt die durchschnittliche Erledigung durch die Richtermediatoren somit mehr als 16 Verfahren aus dem Anteil der 1000 sonst durch Urteil oder Vergleich zu erledigenden Verfahren (223 geteilt durch 6 Monate geteilt durch 2,3 Richterarbeitskräfte). Von den durch Ur-

teil oder Vergleich zu erledigenden 1000 Verfahren erledigt ein Richter am Landgericht – neben den weiteren von ihm zu bearbeitenden Verfahren, s.o. – im Landesdurchschnitt fünf bis sechs Verfahren. Diese Entwicklung deutet aus Praktikersicht auf eine effiziente und weniger Richterarbeitskraft bindende Bearbeitung hin, wodurch die hohe Belastung der Justiz teilweise kompensiert werden kann.

Aus Sicht der Justiz sind darüber hinaus noch Überlegungen dahingehend anzustellen, dass auch in zweiter Instanz Kosteneinspareffekte eintreten dürften: Rechtsmittel werden nach einvernehmlicher Erledigung des Verfahrens nicht erhoben.

3.1.2.2

Die Projektentwicklung am Landgericht Hannover

Am Landgericht Hannover ist es gelungen, das Mediationsangebot erfolgreich zu implementieren. Zwischen dem 1.9.2002 und dem 30.6.2004 entschieden sich Parteien in 182 Verfahren für die Inanspruchnahme des Angebots von Mediation. Dies ist angesichts des Umfangs der für Mediation zur Verfügung stehenden Arbeitskapazität von einer halben Richterstelle eine bemerkenswerte Anzahl.

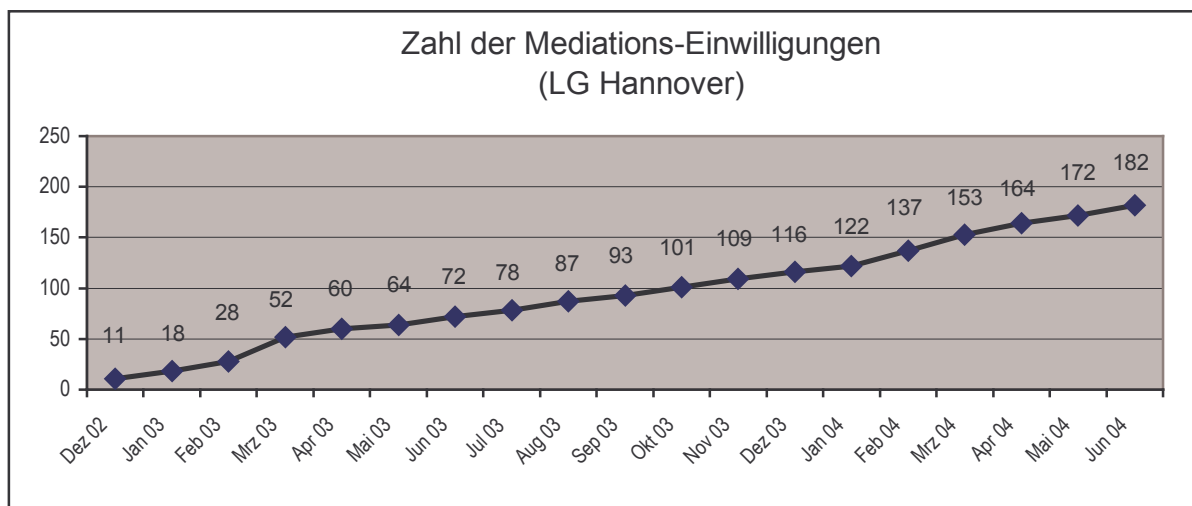


Abb. 22: Zustimmungen zur Mediation am LG Hannover

Die bisher am LG Hannover abgeschlossenen Mediationsverfahren bilden ein buntes Spektrum von Streitgegenständen ab. Bei genauerer Betrachtung der Projektstatistik fällt ein interessanter Unterschied zu den Verfahren am LG Göttingen auf, die sich aus der gesamten Palette landgerichtlicher Verfahren zusammensetzen:

Die Konflikte der Parteien bewegten sich in etwa 60 % der Fälle auf der Ebene erhaltenswerter sozialer Beziehungen. So wurden Streitigkeiten unter Familienangehörigen (über 36 % der Verfahren), unter Nachbarn, Freunden und Gesellschaftern, in Mietverhältnissen etc. mediiert. In typischen Wirtschaftskonflikten hingegen wurde seltener Mediation empfohlen. Auch scheint es, dass die Konfliktbeteiligten häufig tief zerstrittene Parteien waren, z.T. mit mehreren, am Landgericht Hannover oder anderen Gerichten anhängigen Verfahren. Die Richtermediatoren berichten von hoch emotional geprägten Konflikten, die in Mediationsverfahren mit oftmals einer größeren Anzahl von Parteien als im Gerichtsverfahren zu bearbeiten waren (z.B. Erbauseinandersetzungen, Gesamtschuldnerausgleich zwischen geschiedenen Eheleuten mit einbezogenen unterhaltsrechtlichen Verfahren und Ähnliches). Letzteres mag darauf hinweisen, dass sich die FallmanagerInnen am LG Hannover, aber auch die Rechtsanwälte und Parteien an bestimmten Kriterien – wie z.B. dem o. g. Beziehungsmerkmal – orientierten, für die sie eine besondere Mediationseignung vermuten. Mög-

licherweise wurde Mediation als Verfahrensalternative auch gerade in solchen Verfahren als attraktive Möglichkeit angenommen, die vor dem Hintergrund ihrer Komplexität kein befriedigendes Ergebnis durch einen richterlichen Vergleich oder ein Urteil erwarten ließen.

Zwischen dem 1.9.2002 und dem 30.6.2004 wurden von 108 Mediationen 46 mit Erfolg abgeschlossen. Das entspricht einer über den Projektgesamtzeitraum betrachteten Erfolgsquote von 42,6 %.

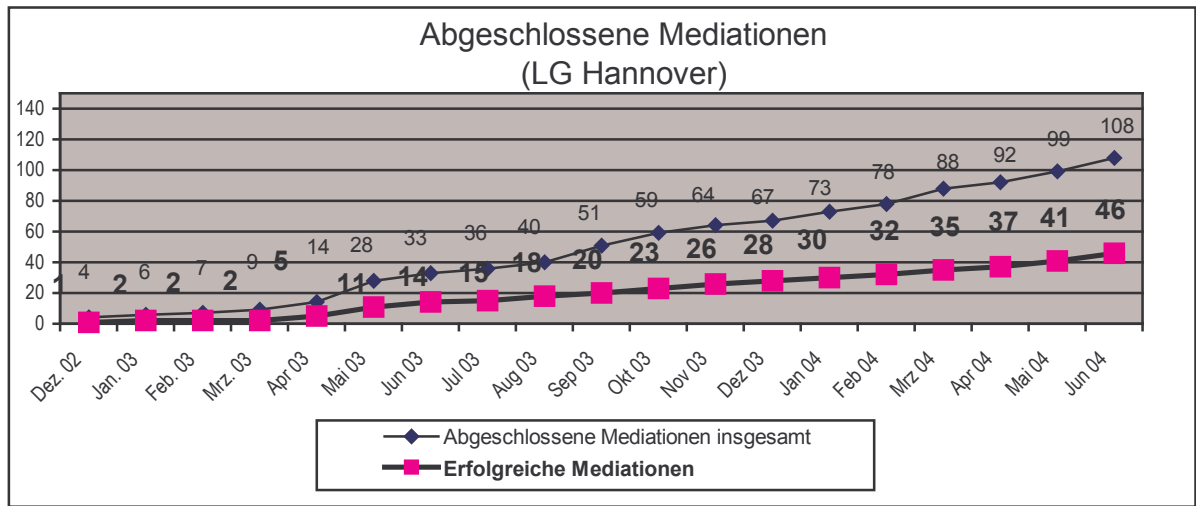


Abb. 23: Abgeschlossene Mediationen am LG Hannover

Die dem Projekt bekannt gewordene und durch Trendmeldungen der Begleitforschung in der Aussagekraft bekräftigte Resonanz der Parteien und Anwälte auf das Angebot ist überwiegend positiv, soweit Mediation stattgefunden hat: Vielfältige, sehr positive Äußerungen der Parteien und Anwälte gegenüber den Richtermediatoren machen deutlich, dass das Mediationsangebot die Bedürfnisse der Parteien und Anwälte trifft (vgl. Original-töne im Anhang). So äußerte sich z.B. eine Partei nach einem Mediationsgespräch in einer erbrechtlichen Auseinandersetzung am LG Hannover auf die Frage, warum sie eine Fortsetzung der Mediation für sinnvoll halte:

„Wir sind nach 2 Stunden Mediationssitzung schon weiter als in den letzten 2 1/2 Jahren.“

3.1.3 Gerichtsnaher Mediation an Amtsgerichten

3.1.3.1 Die Projektentwicklung am Amtsgericht Hildesheim

Auch am Amtsgericht Hildesheim konnte das Mediationsangebot als Verfahrensalternative erfolgreich implementiert werden.

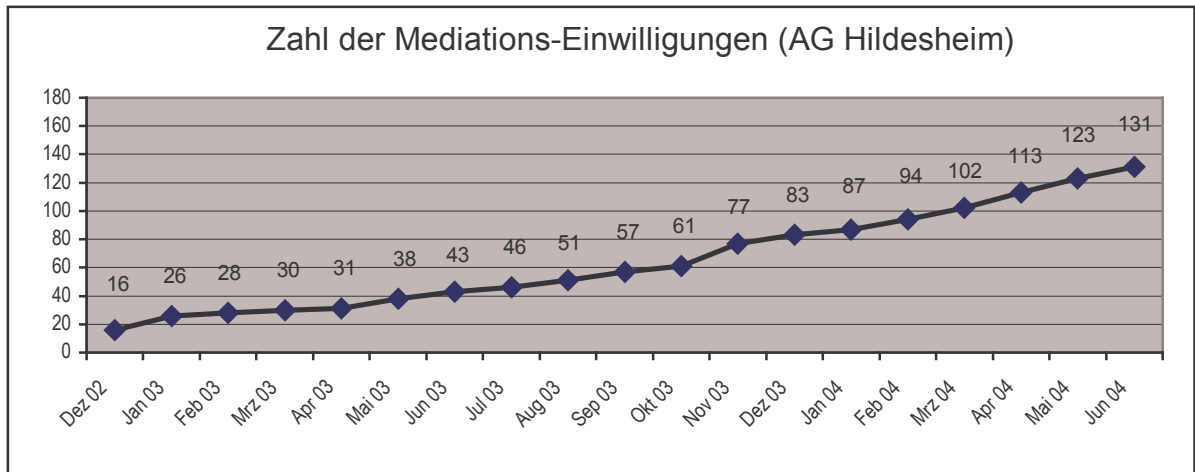


Abb. 24: Zustimmungen zur Mediation am AG Hildesheim

Von Projektbeginn am 1.9.2002 bis zum 30.6.2004 entschieden sich am Amtsgericht Hildesheim die Prozessparteien von 131 Verfahren für eine Mediation.

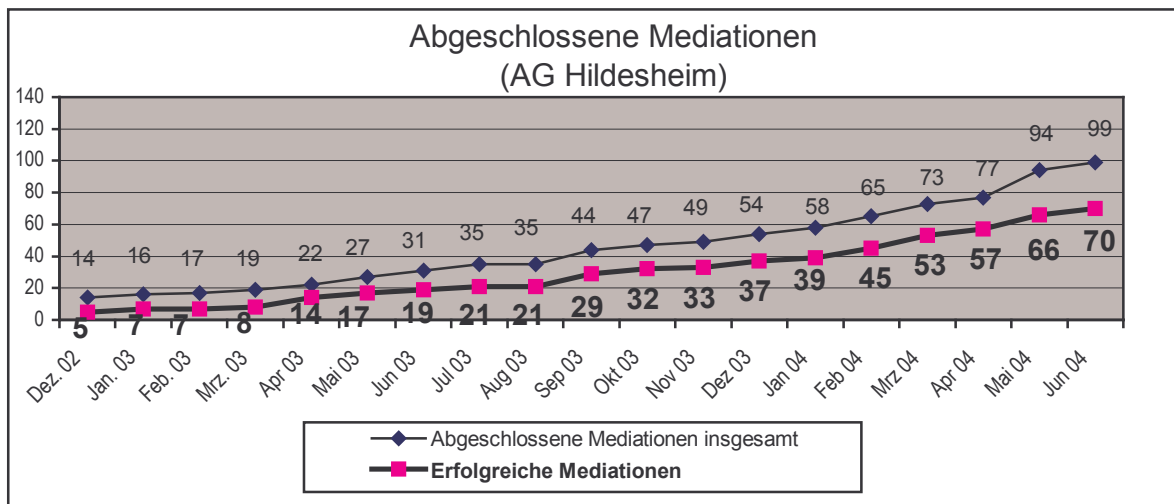


Abb. 25: Abgeschlossene Mediationen am AG Hildesheim

Bei genauerer Betrachtung der Projektstatistik fällt auf, dass die überwiegende Mehrzahl der Medianten Konflikte auf der Ebene erhaltenswerter, sozialer Beziehungen bewegen. So gelangten zum Beispiel bis Ende Juni 2004 neben 69 Familiensachen zwar auch Zivilsachen in die Mediation. Letztere machten insgesamt jedoch nur weniger als die Hälfte der Mediationen aus.

nen aus. Streitigkeiten in Mietverhältnissen, Konflikte aus den Bereichen des Nachbartschaftsrechts und Erbrechts hatten 26,7 % der Verfahren zum Gegenstand. Es hat den Anschein, dass es sich auch insoweit um tief zerstrittene Parteien handelt. Andere rein wirtschaftliche Konflikte fanden bisher kaum ihren Weg in die Mediation.

In 70 der inzwischen 99 abgeschlossenen Mediationsverfahren gelang den Parteien eine teilweise oder gänzliche Lösung ihres Konflikts. Die Einigungsquote liegt damit bei 70,7 %, was angesichts der Besonderheiten der Konfliktgegenstände – in der überwiegenden Mehrzahl Familiensachen – aus unserer Sicht besonders zu erwähnen ist.

Die hohe Einigungsquote am Amtsgericht Hildesheim deutet auf ein hochwertiges Angebot durch die tätigen Mediatoren hin. Zugleich mag sie aber auch Indiz für eine kompetente Empfehlung, insbesondere durch die in den Familiensachen insoweit befassten Richterkollegen im Hause sein.

Nach mündlichen Äußerungen der Richtermediatoren wird die Mediation der von ihnen zu bearbeitenden Zivilverfahren als einfacher empfunden; den Parteien gelang es schneller, einvernehmliche Lösungen zu erreichen.

Die Zufriedenheit der Rechtsanwälte und Parteien mit dem Verfahren der Mediation wurde im Teil 3.1.1 dargestellt. Darüber hinaus liegen dem Projekt und den Richtermediatoren viele sehr positive anwaltliche Stellungnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich des AG Hildesheim vor.

Die Entlastung des Gerichts kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Insoweit bedarf es konkreter Angaben der Begleitforschung über die in den einzelnen Verfahren gelösten Konfliktgegenstände und die im Mediationsverfahren benötigte Zeit, die derzeit nicht vorliegen.

3.1.3.2

Die Projektentwicklung am Amtsgericht Oldenburg

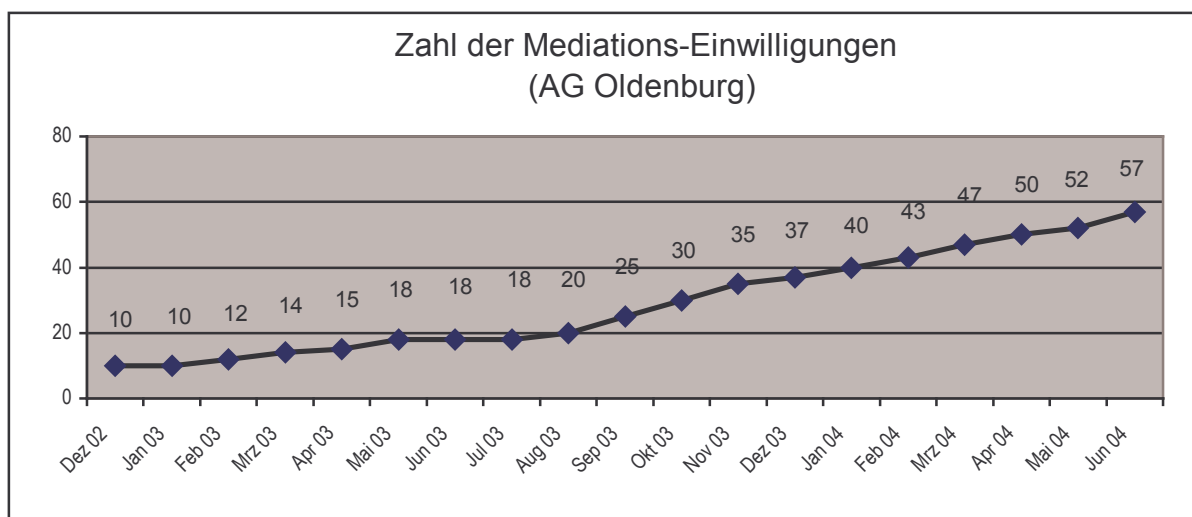


Abb.26: Zustimmungen zur Mediation am AG Oldenburg

Am Amtsgericht Oldenburg entschlossen sich seit Beginn der Praxisphase am 1.9.2002 bis zum 30.6.2004 die Parteien von 57 Gerichtsverfahren zur Durchführung einer Mediation, wovon 10 Verfahren aus dem Jahr 2002 und 27 Verfahren aus dem Jahre 2003 stammen. 17 dieser Verfahren aus 2003 gelangten von September bis Ende Dezember in die Mediation. Weitere 20 Zustimmungen wurden insgesamt in der ersten Jahreshälfte 2004 erteilt.

Inhaltlich handelt es sich bei den Mediationsverfahren sowohl um Konflikte aus dem Bereich des Familienrechts als auch aus dem Nachbarrecht, Erbrecht, Architektenvertragsrecht, Ehrschutzrecht und Mietsachen.

Die Familiensachen betrafen zumeist Zugewinnsachen, Unterhaltssachen und die Vermögensauseinandersetzung der scheidungswilligen Eheleute neben den die Kinder betreffenden Regelungsbereichen. Der Vorschlag zur Mediation wurde in diesen Verfahren den Parteien regelmäßig von den Familienrichtern selbst und nicht vom Richtermediator aufgrund ihm zur Prüfung der Mediationseignung vorgelegter Akten unterbreitet. Tatsächlich handelte es sich um aus richterlicher Sicht hochkomplexe und arbeitsaufwändige Verfahren mit emotional stark beteiligten und belasteten Parteien. In Einzelfällen ging die Anregung zur Abgabe an die Mediationsabteilung von Parteien oder ihren Anwälten aus.

Erst seit Ende 2003 gelangen verstärkt auch Zivilsachen in die Mediation. Die Zivilrichter machen dabei von dem ihnen wie auch den Familienrichtern gemachten Angebot Gebrauch, die Akten unmittelbar dem Richtermediator vorzulegen, der das Angebot sodann mit den Parteivertretern erörtert.

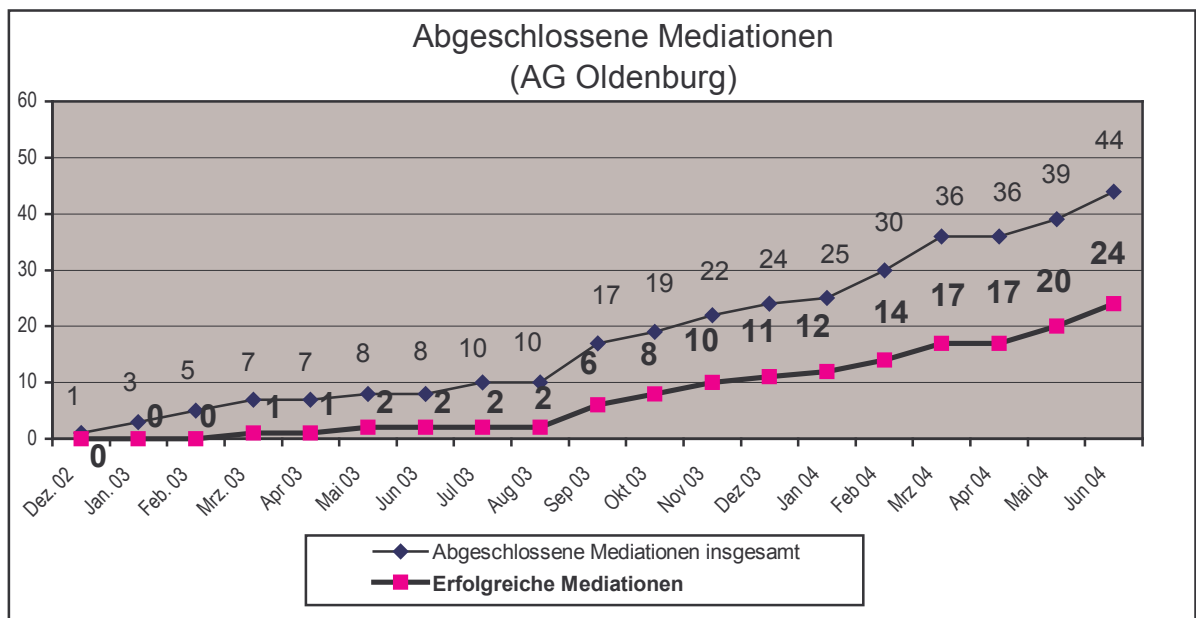


Abb. 27: Abgeschlossene Mediationen am AG Oldenburg

Die Einigungsquote beim Amtsgericht Oldenburg beträgt 54,5 %, was angesichts der zu medierenden Verfahren ein ganz beachtliches Ergebnis ist.

Der schlichte Blick auf die Einigungsquote ist geeignet, den Blick für einen weiteren den Mediationsverfahren inne wohnenden Effekt zu verstellen: Nicht selten werden Einigungen nach gescheiterter Mediation im Gerichtssaal erzielt. Zuverlässige Angaben können nicht gemacht werden, jedoch ist dem Richtermediator positiv bekannt, dass Parteien eines gescheiterten Mediationsverfahrens die in diesem Verfahren angedachte Lösung später als gerichtlichen Vergleich abgeschlossen haben.

In der Anwaltschaft ist das Interesse für die Konfliktlösung durch Mediation gewachsen (vgl. auch Anwaltsstimmen im Anhang). Eine Informationsveranstaltung über Mediation und das Projekt, zu der die Rechtsanwaltskammer Oldenburg und der Anwaltsverein Oldenburg zusammen mit dem Projekt eingeladen hatten, stieß bei etwa 150 Rechtsanwälten auf Interesse. Im Kreise der Anwaltschaft und in der Bevölkerung wurde die Mediation auch aufgrund verschiedener Pressemitteilungen bekannter gemacht und wird zunehmend als ernstzunehmendes Konfliktlösungsverfahren begriffen.

3.1.4

Gerichtsnahе Mediation in Niedersachsen an den öffentlich-rechtlichen Gerichten

Abgesehen von Mediationen in großen Bauplanungsverfahren (Flughäfen, Umgehungsstraßen) war Mediation im Öffentlichen Recht zu Beginn des Projektes wenig bekannt und akzeptiert. Durch die zahlreichen oben aufgeführten Aktivitäten des Projektes leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur Etablierung der Mediation auch im Öffentlichen Recht. Dies zeigt sich nicht nur in der guten Nachfrage der Beteiligten am Verwaltungs- und Sozialgericht Hannover (insgesamt haben sich seit Beginn der Praxisphase die Beteiligten von 197 Klageverfahren für die Durchführung einer Mediation entschieden), sondern auch darin, dass durch dieses Projekt die Erprobung der Mediation an Verwaltungsgerichten auch in anderen Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern, Hessen) initiiert wurde und die Projektgruppe von diesen um Unterstützung bei der Implementation gebeten wurde.

Bei Anlässen wie z.B. einem Symposium zur Vorstellung eines Anwaltshandbuches werden Beteiligte des Projektes als Experten immer wieder gebeten, von ihren Erfahrungen mit der Mediation im Öffentlichen Recht zu berichten.

PERSÖNLICHE INFORMATION ÜBER DAS PROJEKT UND DIE MEDIATION ALS SOLCHE

Im Öffentlichen Recht ist es besonders wichtig, an die Beteiligten der Klageverfahren und insbesondere die Behörden persönlich heranzutreten und über die Abläufe im Rahmen des Projektes und das Mediationsverfahren persönlich zu berichten. Wir haben dabei die Erfahrung gemacht, dass sich ein Vorgehen in zwei Schritten anbietet: Mit den an die Ministerien und Verbände versandten Ministerbriefen wurde uns quasi die Tür geöffnet und die Behörden zeigten sich jedenfalls für die Information über das Mediationsverfahren offen. Dennoch war sowohl am Verwaltungsgericht als auch am Sozialgericht zunächst die Inanspruchnahme des Mediationsverfahrens sehr zögerlich (vom 1.9.2002 – 31.12.2002 haben die Beteiligten am VG Hannover in nur 6 und die Beteiligten des SG Hannover in nur 8 Klageverfahren die Zustimmung zur Mediation erteilt). Nach der Durchführung der öffentlichrechtlichen Tagung des Projektes im Februar 2003 („Das Verfahren der Mediation und seine Einbindung in das verwaltungsgerichtliche und sozialgerichtliche Verfahren“ für Richter und Behördenvertreter) und den zahlreichen erfolgreichen – seit Ende 2002 fortlaufend durchgeführten – Informationsveranstaltungen bei Verbänden, Behörden und Sozialversicherungsträgern ist es gelungen, die Bereitschaft der Behörden, an einem Mediationsverfahren teilzunehmen, zu erhöhen. Der anfänglich doch sehr großen Skepsis folgt in der Regel ein lebhafter und sehr interessierter Austausch über die Möglichkeiten der Mediation und insbesondere über Falleignungskriterien, der in die Zustimmung zur Durchführung von Mediationen am VG und SG Hannover mündet.

GESETZESBINDUNG DER VERWALTUNG

Dabei stehen der Mediation im öffentlichen Recht immer wieder besondere Bedenken gegenüber. Sowohl auf den Informationsveranstaltungen als auch auf Tagungen oder in der Literatur werden dahingehend Bedenken geäußert, dass die Gesetzesbindung einem Mediationsverfahren im öffentlichen Recht entgegenstehe. Es besteht die Sorge, bei einer eigenständigen, eigenverantwortlichen Konfliktlösung der Parteien im Rahmen eines Mediationsverfahrens werde ein rechtswidriger Zustand (rechtswidrige Regelung) geschaffen. Besonders kritisch wird daher die Frage betrachtet, in welchem Verhältnis die Mediation zum gesetzten Recht steht.

Wir haben darauf sowohl in Aufsatzform („Gerichtsnahе Mediation im öffentlichen Recht“, SGB 2003, 266 ff) als auch auf Tagungen und zahlreichen Informationsveranstaltungen reagiert und von den Erfahrungen der Richtermediatoren am Verwaltungs- und Sozialgericht berichten können. Im Rahmen der durchgeführten Mediationen ist es ein ureigenes Interesse der Behörden, rechtmäßig zu handeln. Durch die besondere Kommunikationsstruktur des Mediationsverfahrens zeigen die Beteiligten für diese Verpflichtung der Behörden in der Re-

gel hohe Akzeptanz. Wesentliche Zweifel wurden dem Projekt gegenüber der Mediation im öffentlichen Leistungsrecht entgegengebracht: „Der Bürger ist entweder erwerbsunfähig oder er ist es nicht, er hat entweder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder er hat ihn nicht, ...“ Insoweit ist es von besonderer Bedeutung, einzelne Mediationsfälle auch aus dem öffentlichen Leistungsrecht bekannt zu machen, was z.B. bei den Veröffentlichungen und im Rahmen der Informationsveranstaltungen umgesetzt wird.

AUSBILDUNG: ROLLE DES RECHTS UND DER RECHTSANWÄLTE IN DER MEDIATION

Bei der öffentlich-rechtlichen Mediation ist der im Rahmen der Richtermediatorenausbildung absolvierte Ausbildungsabschnitt „Die Rolle des Rechts und der Anwälte in der Mediation“ von besonderem Nutzen. Aus Kontakten mit anderen Mediatoren auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts erfahren wir, dass die Bearbeitung der rechtlichen Situation in der Mediation häufig eine besondere Herausforderung darstellt, welche die Richtermediatoren unseres Projektes gut meistern. Die Berücksichtigung des Rechts in der öffentlichrechtlichen Mediation spielt also nicht nur eine grundsätzlich andere Rolle als im zivilrechtlichen Rahmen, sondern bietet noch Anlass, dieses Feld tiefer zu ergründen und in der Fortbildung zu etablieren.

VERMEIDUNG VON KLAGEVERFAHREN UND ERLEDIGUNG VON KLAGEVERFAHREN

Problematisch bei der Beurteilung des Erfolges der Mediation im Bereich des öffentlichen Rechts ist, dass die Beteiligten zwar häufig äußern, dass sie in Zukunft ihre Konflikte zunächst ohne Inanspruchnahme der Gerichte lösen werden, die so vermiedenen Verfahren aber leider derzeit statistisch nicht erfassbar sind. Darüber hinaus werden nach Angaben der Beteiligten viele vorgerichtlichen Konflikte miterledigt. Auch dies lässt sich in der Regel nicht beziffern. Ein Beteiligter eines Erstattungsstreitverfahrens einer Berufsgenossenschaft vor dem SG Hannover äußerte sich wie folgt: „Wir haben nach der Mediation unsere Kommunikation mit der anderen Berufsgenossenschaft geändert. Die noch konkret anstehenden 15 Konflikte, die ins Klageverfahren gehen sollten, haben wir in direkter Kommunikation gelöst. Nur in 3 Verfahren ist eine Einigung nicht gelungen. In diesen Fällen wird jetzt Klage erhoben.“

AKQUISE

Bislang sind die Verfahren des öffentlichen Rechts im wesentlichen über die Akquisetätigkeit der Fallmanager in die Mediation gelangt. Es hat sich gezeigt, dass immer wieder persönliche Gespräche und gemeinsame Aktionen notwendig sind, damit den Fallmanagern das Mediationsangebot bei der Masse der alltäglichen Arbeit präsent bleibt. Auch an den öffentlichrechtlichen Gerichten wird das Mediationsangebot von den Richterkollegen nicht nur positiv gesehen. Es zeigt sich, dass regelmäßiger Austausch und Information sehr wichtig sind.

3.1.4.1

Die Projektentwicklung am Sozialgericht Hannover

Am Sozialgericht Hannover ist es gelungen, ein qualitativ hochwertiges Mediationsangebot zu schaffen und zu implementieren. Vom 1.9.2002 bis zum 30.6.2004 entschlossen sich die Parteien von 99 Klageverfahren für die Durchführung von Mediation. In diesem Zeitraum wurden 75 Mediationsverfahren abgeschlossen. Die Quote der Mediationseinigungen ist sehr gut und liegt bei 85,3 %.

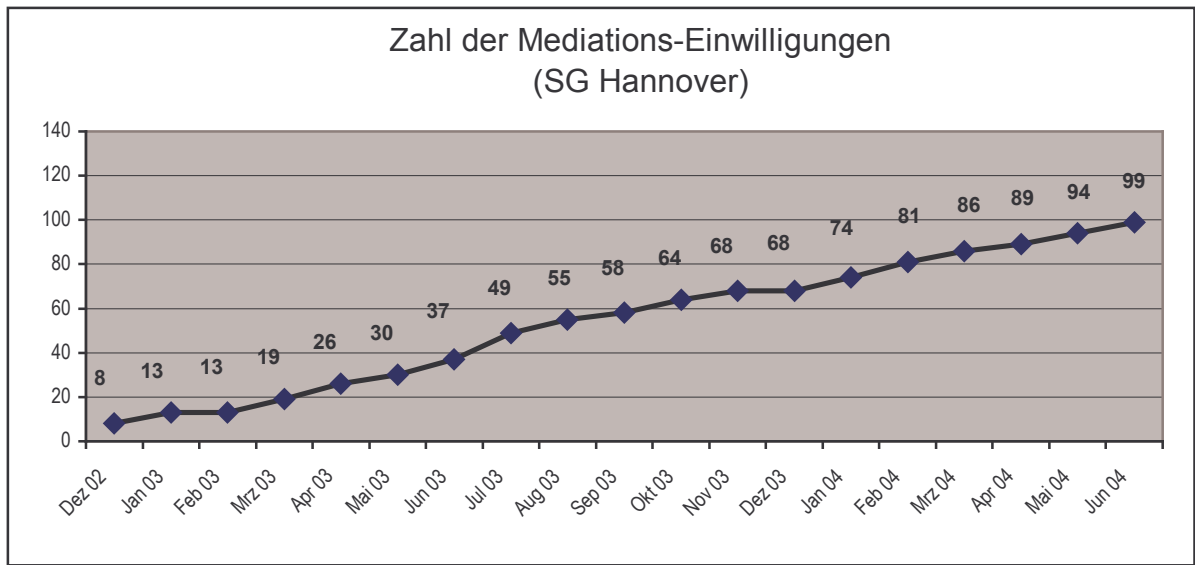


Abb. 28: Zustimmungen zur Mediation am SG Hannover

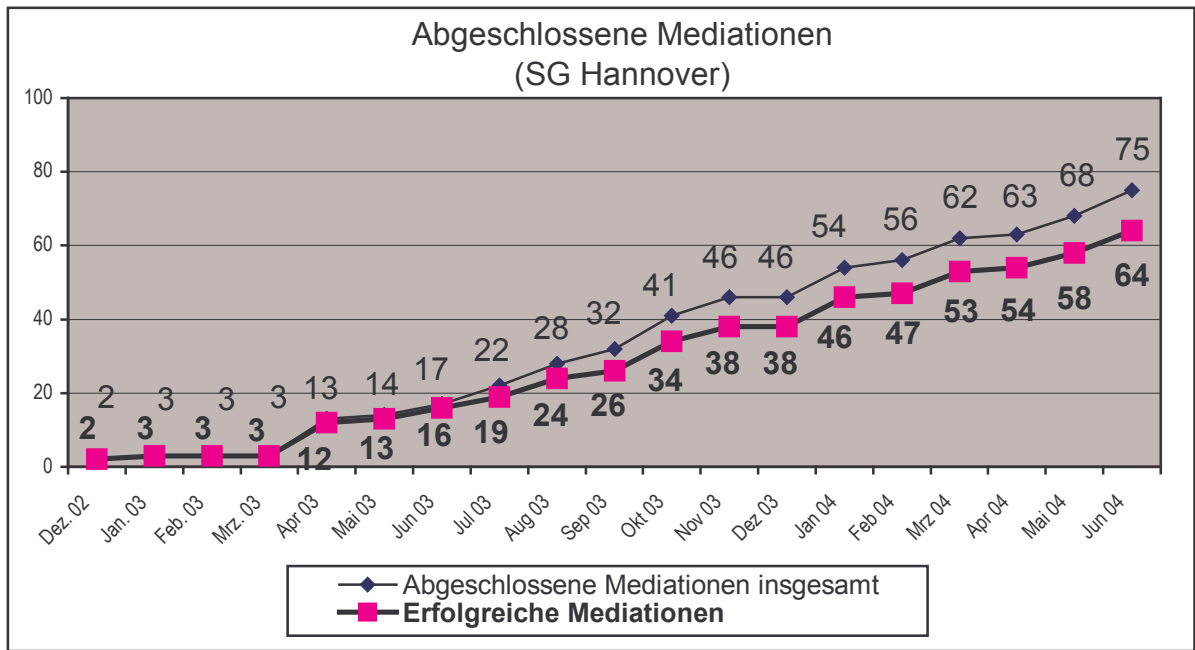


Abb. 29: Abgeschlossene Mediationen am SG Hannover

Hervorzuheben ist die besonders gute Mediationsnachfrage im Krankenversicherungs- (40 %) und Unfallversicherungsrecht (33 %) sowie bei Erstattungsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen und Unfallversicherungsträgern (13 %). Dabei hat die Mediation wiederum im Vertragsleistungsrecht (z.B. zwischen Krankenkassen und ihren Leistungserbringern) herausragende Erfolge vorzuweisen. Besonders hervorzuheben ist ein Mediationsverfahren zwischen Krankenkassen und deren Verbänden sowie Pflegediensten und deren Verbänden, mit dem die Grundlage für die Erledigung von ca. 1000 Klageverfahren und 109 Schiedsverfahren gelegt wurde. In diesem Verfahren wurde eine Vergütungsvereinbarung getroffen, die eine Beitrittsklausel auch für nicht direkt am Mediationsverfahren Beteiligte enthält. Das Ergebnis der Mediation ist in der Folgezeit bei ähnlichen Konflikten von Richtern im Saarland und Thüringen in die dortigen Gerichtsverfahren eingeführt und Gegenstand der Klageverfahren geworden. Im Saarland ist daraufhin bereits eine Lösung zustande gekommen. Hier scheint für die Sozialgerichtsbarkeit in der Bündelung derartiger vieler Verfahren mit ähnlichem

Streitgegenstand und vielen Beteiligten ein großer Nutzen zu liegen. Dies scheint auch für Konflikte, die ein einzelner Leistungserbringer mit verschiedenen Krankenkassen führt, zu gelten. Aber auch im Bereich des Rentenversicherungsrechts und im Aufgabenbereich der Bundesagentur für Arbeit werden Mediationen durchgeführt. Aus dem Aufgabenbereich des Niedersächsischen Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben (NLZSA) ist am SG Hannover noch kein Mediationsverfahren durchgeführt worden. Aus dem Bereich der Kassenzahnarztrechts laufen die ersten Mediationsverfahren seit Ende des Jahres 2003.

Die Äußerungen der Parteien nach den Mediationsverfahren und die Tatsache, dass viele Beteiligte und Anwälte das Mediationsverfahren bereits mehrfach in Anspruch genommen haben, deutet darauf hin, dass die Parteien und Anwälte mit dem Mediationsverfahren und -ergebnis sehr zufrieden sind. So äußerte sich z.B. eine Leistungserbringerin: „Ich bin begeistert! Trotz der verhärteten Fronten zwischen den Krankenkassen und mir konnte jeder in einem ruhigen Gespräch darstellen, worum es eigentlich geht. Wichtige Missverständnisse auf beiden Seiten wurden ausgeräumt. Ich bin jetzt beruflich rehabilitiert.“

Die Fallmanager des Sozialgerichts Hannover unterstützen das Projekt, wenn auch im Zuständigkeitsbereich einiger Kammern die Beteiligten der Klageverfahren schwer zu motivieren sind.

Eine Krankenkasse hat durch den Anstoß des Projektes bereits ein verwaltungsinternes Mediationsprojekt gestartet. Ein Vertreter eines Verbandes der Berufsgenossenschaften teilte mit, dass Mediation nunmehr in das Ausbildungsprogramm aufgenommen werde. Auch das große Interesse der Sozialversicherungsträger (es gab deutlich mehr Interessenten als Teilnehmerplätze) für das gemeinsame Mediationsseminar mit den Richterkollegen deutet auf eine Förderung der vorgerichtlichen Streiterledigung hin.

Hinsichtlich der Kostenreduzierung liegen noch keine Zahlen vor. Allerdings liegt die Effizienz des Mediationsverfahrens auf der Hand, wenn in einem Mediationsverfahren ca. 1000 Klageverfahren erledigt werden können. Darüber hinaus werden mit anderen Mediationen - insbesondere zwischen Sozialversicherungsträgern - Klageverfahren vermieden, denn die Mediationsvereinbarungen enthalten häufig Regeln für das zukünftige Zusammenarbeiten, um reibungslose Verwaltungsabläufe zu erreichen und somit auch Gerichtsverfahren zu vermeiden.

3.1.4.2

Die Projektentwicklung am Verwaltungsgericht Hannover

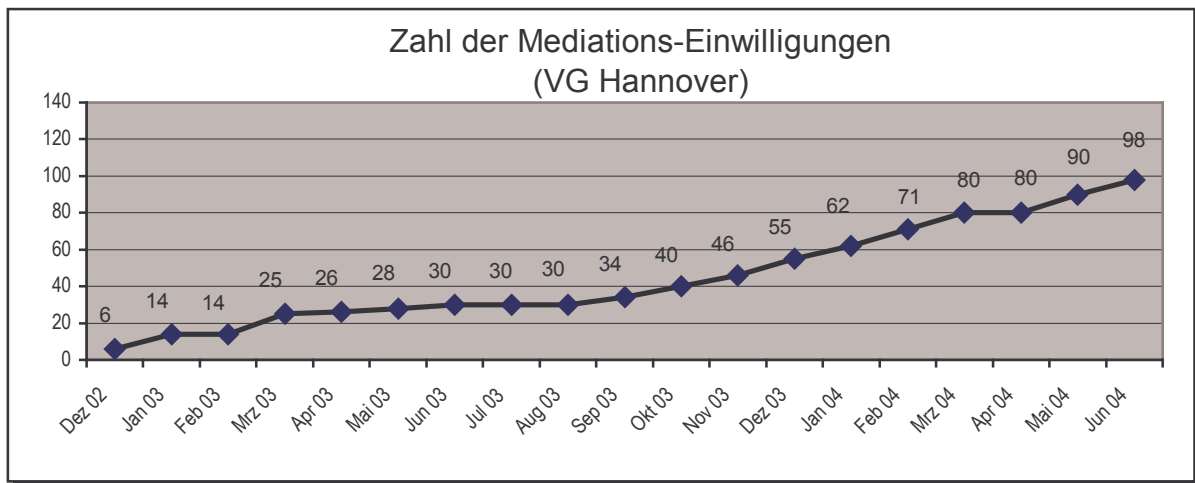


Abb. 30: Zustimmungen zur Mediation am VG Hannover

Am Verwaltungsgericht Hannover kann ebenfalls auf eine erfolgreiche Implementation des gerichtsnahen Mediationsverfahrens zurückgeblickt werden. Vom 1.9.2002 bis zum 30.6.2004 entschlossen sich die Parteien von 98 Klageverfahren für die Durchführung der Mediation. In diesem Zeitraum wurden 42 Mediationsverfahren abgeschlossen. Die Quote der Mediationseinigungen liegt bei 76,2 %.

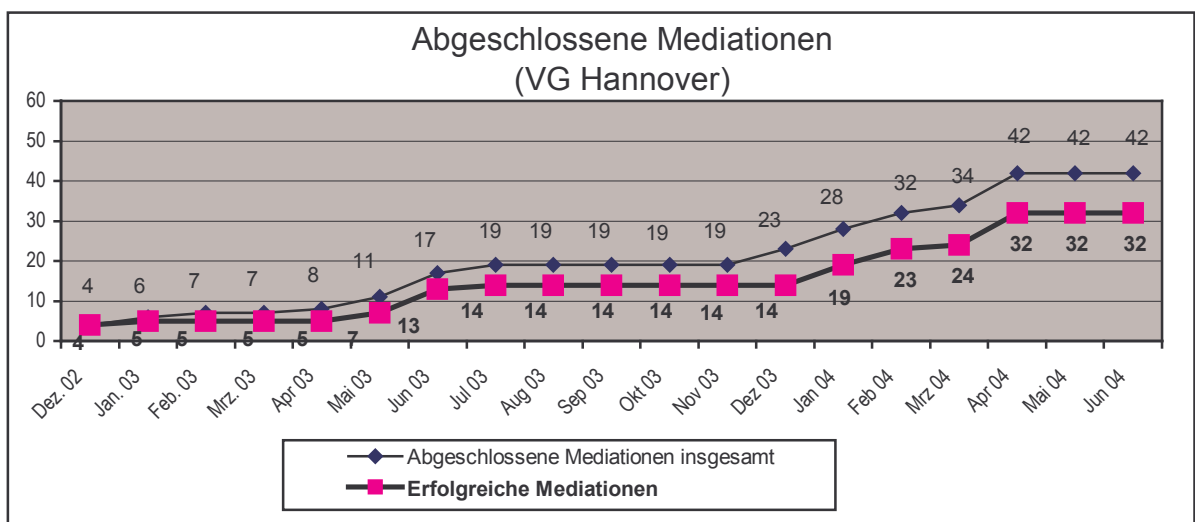


Abb. 31: Abgeschlossene Mediationen am VG Hannover

Die Nachfrage nach dem Mediationsverfahren zieht sich durch nahezu alle Rechtsgebiete und Kammern, wobei eine besondere Nachfrage im Sozialhilferecht (49 %), im Baurecht (18 %) und im Beamtenrecht (8 %) besteht.

Ende des letzten Jahres haben sich erstmals Möglichkeiten eröffnet, Streitigkeiten um Pflegesätze der Sozialhilfe in der Mediation zu lösen. Ein Verfahren steht kurz vor dem Abschluss, in zwei weiteren steht die Zustimmung des Landes aus. Ein Komplex davon würde – ähnlich wie es bereits in sozialgerichtlichen Verfahren gelungen ist – die Chance bieten, eine

Vielzahl von einzelnen Klageverfahren, die beim Verwaltungsgericht Hannover selbst, aber auch bei anderen Verwaltungsgerichten anhängig sind, zu erledigen.

Darüber hinaus eignen sich im Verwaltungsrecht besonders die Verfahren für die Durchführung von Mediationen, in denen ein Urteil den Beteiligten „Steine statt Brot“ bietet. So zum Beispiel, wenn ein Urteil den „eigentlichen Streit“ der Kontrahenten nicht bereinigt oder erledigt hätte. Beispielhaft sei das Verfahren genannt, in dem sich herausstellte, dass streitbefangen nicht der klagegegenständliche Sportplatz, sondern der dahinterliegende Bolzplatz war. In einem anderen Verfahren wurde offenbar, dass es den Beteiligten eigentlich nicht um die angefochtene Baugenehmigung des Nebengebäudes sondern um die Tierhaltung auf dem Grundstück ging. Mit einem Urteil über die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung wäre allenfalls ein Symptom des Konflikts bearbeitet worden. Der eigentliche Streit um die Tierhaltung hätte wohl noch weitere Verfahren nach sich gezogen.

Gerade solche Verfahren haben wohl einzelne Verwaltungsrichter veranlasst, an ihren Gerichten Mediation zu etablieren (VG Freiburg, so auch der Ursprung am VG Berlin und VG Sigmaringen, VG Braunschweig).

Die Äußerungen der Parteien nach den Mediationsverfahren und die Tatsache, dass viele Beteiligte und Anwälte das Mediationsverfahren bereits mehrfach in Anspruch genommen haben, deuten darauf hin, dass die Parteien und Anwälte mit dem Mediationsverfahren und -ergebnis zufrieden sind. So äußerte sich eine Hannoveraner Anwältin: „Es war hochinteressant, sich mit einer Behörde, die sonst die Beteiligten von oben herab behandelt, auf einer völlig anderen Ebene zu unterhalten.“

Am Verwaltungsgericht besteht ebenfalls die Unterstützung durch die Fallmanager, wenn sich auch nicht alle Kollegen an dem Projekt beteiligen.

Ein Indiz für die Förderung der vorgerichtlichen Streiterledigung ist, dass z.B. die beteiligten Behörden erwägen, Mediatoren einzustellen und mediative Elemente im Verwaltungsverfahren einzubinden. Die Richtermediatoren werden außerdem häufig zu Vortragsveranstaltungen eingeladen, was ebenfalls die vorgerichtliche Streitbeilegung fördern dürfte.

Hinsichtlich der Kostenreduzierung liegen noch keine Zahlen vor. Allerdings ist es typisch, dass mit einem Mediationsverfahren mehrere Klageverfahren erledigt werden. Insbesondere mit Blick auf die vorbeschriebenen Großverfahren dürfte die Mediation ein effektives Verfahren sein.

3.2

Auswirkungen des Projekts auf der Ebene von Justiz, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Niedersachsen

Als bundesweit erstes Feldforschungsprojekt zur gerichtlichen Mediation vereint das Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen sowohl die gesellschaftliche Anschubwirkung eines politisch gewollten Modellversuches als auch den Vertrauensbonus eines justiziellen Verfahrensangebots. In diesem Sinne ist seit Beginn der Projektlaufzeit (1.3.2002) und insbesondere der Praxisphase (1.9.2002) eine deutliche Ausstrahlungswirkung des Projekts Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen festzustellen: Nicht nur in Niedersachsen beschäftigen sich gerichtsinterne und außergerichtliche Akteure in zunehmender Intensität mit dem Thema „Mediation / alternative Streitbeilegung“ und seiner Umsetzung in die Praxis. Auch in anderen Ländern stellt das Projekt den Bezugspunkt für neue Überlegungen zur Verfahrensgestaltung dar und entfaltet damit auch eine Katalysatorwirkung für den gesamtdeutschen Diskurs in Justiz, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

3.2.1

Auswirkungen ins Land

Hinsichtlich des Projekts erreichen die Projektgruppe wie auch die Projektgerichte zahlreiche Anfragen auf niedersächsischer Ebene. Auch erhält die Projektgruppe in zunehmender Anzahl Einladungen zu Vorträgen, internationalen Tagungen und Lehrtätigkeiten.

Zum Beispiel gibt es im Raum Lüneburg und Osnabrück regionale Zusammenschlüsse von mediationsinteressierten Anwälten und Angehörigen psychosozialer Berufe, die initial durch die Projektgruppe unterstützt wurden. Durch die Rechtsanwaltskammer Celle, den Anwaltsverein Hannover und das Projekt wurde zur Gründung des „Arbeitskreises Mediation Hannover“ eingeladen, aus dem im Januar 2004 der Verein „Mediation in der Region Hannover e.V.“ hervorging. Letzterer verfolgt die Förderung und Umsetzung des Mediationsgedankens auf regionaler Ebene. Mit der Idee eines regionalen wie landesweiten Dachverbands für Projekte, Institutionen, Arbeitskreise und interessierte Einzelpersonen widmet sich seit Dezember 2003/Januar 2004 auch der Verein Konsens e.V. (zugleich Träger des Projektes Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen) der Vernetzung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure im Bereich Mediation.

Niedersächsische Gerichtspräsidenten informieren sich über das Projekt mit dem Wunsch nach einer Implementation am eigenen Gericht. Zugleich zeigt die niedersächsische Richterschaft in den Fortbildungsseminaren der Projektgruppe durch ihre zahlreichen Anmeldungen großes Interesse an mediationspezifischem Wissen.

Zunehmend wählen Rechtsreferendare die Wahlstation Mediation an den Projektgerichten, z. T. auch verbunden mit einem Bundeslandwechsel. Auf die vom Niedersächsischen Justizministerium zusammen mit dem Projekt organisierten Mediationsseminare für Referendare wurde bereit hingewiesen (vgl. 2.1.6.2.). Viele Studierende und Promovierende aus verschiedenen Bundesländern und unterschiedlichsten Fachrichtungen richten Anfragen an die Projektzentrale mit der Bitte um Informationen, die im Rahmen von wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten Verwendung finden sollen.

Etwa 80 Rechtsanwälte, Steuerberater und Angehörige anderer Berufsgruppen und Vertreter von Hochschulen nahmen an den vom Projekt zusammen mit der Rechtsanwaltskammer Celle organisierten viertägigen Grundlagenseminaren zum Thema Mediation teil. Weiteren etwa 60 niedersächsischen Richtern und 20 Behördenvertretern wurden in viertägigen Seminaren das Verfahren der Mediation, seine Einbindung in das Gerichtsverfahren und das Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen vorgestellt.

Im öffentlichen Recht sind die Auswirkungen bereits erörtert worden. So hat z. B. eine Krankenkasse ein verwaltungsinternes Mediationsmodell gestartet, Behörden erwägen, Mediatoren einzustellen usw.

Auf politischer Ebene war das Projekt Gegenstand einer Beschlussfassung im Niedersächsischen Landtag. Verschiedene Landes-, aber auch Bundesministerien wurden durch Ministerbriefe mit der Bitte um Unterstützung informiert.

3.2.2

Auswirkungen in der Bundesrepublik

Auch eine steigende Anzahl verschiedener Anfragen aus anderen Bundesländern werden an die Projektgruppe gerichtet. So gab es zahlreiche Anfragen aus anderen Bundesländern zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Projekts. Aus Mecklenburg-Vorpommern erreichten die Projektgruppe Bitten um Unterstützung hinsichtlich Ausbildungsfragen und bei der Implementierung eines eigenen Projekts Gerichtsnahe Mediation. Hessen hat an den Verwaltungsgerichten zwischenzeitlich ein Angebot von Mediation geschaffen und hierbei hinsichtlich Ausbildungsfragen auf das Know-How in Niedersachsen Rückgriff genommen.

Die Vernetzung der im öffentlichen Recht tätigen Richtermediatoren während einer Veranstaltung in Hannover hat große Resonanz gefunden und zu einer Plattform zum Austausch der in der Bundesrepublik in diesem Bereich tätigen Richter geführt.

Auf dem Deutschen Richtertag in Dresden im Jahre 2003 diskutierten die teilnehmenden Richter die außergerichtliche Streitschlichtung unter dem Titel „Recht ohne Richter“, wobei der Präsident des Landgerichts Göttingen, aber auch der Richtermediator am Sozialgericht Hannover wesentliche Beiträge leisteten.

Aus der Wirtschaft hat sich eine als Anbieterin von Mediation etablierte Aktiengesellschaft mit der Bitte um Projektinformationen und -daten an die Projektgruppe gewandt.

Aus der Wissenschaft erreichten das Projekt Anfragen von der FU Berlin. Daneben stehen die bereits oben erwähnten Anfragen aus ganz Deutschland von am Thema arbeitenden Diplomanden und Doktoranden.

Ein Mitglied der Projektgruppe diskutierte im Rahmen eines Symposions zum Sozialrecht das Thema Mediation.

Rundfunksendungen des Norddeutschen Rundfunks und des Deutschlandfunks widmeten dem Thema Mediation und dem Projekt Sendezeit. Informationen über das Projekt erschienen in der bundesweit publizierten Presse.

Teil 4: Folgerungen und Ausblick

4.1

Folgerungen für die weitere Projektdurchführung

Mit der erfolgten Implementation eines akzeptierten Mediationsangebots an den Projektgerichten ist in dieser ersten Phase der Projektumsetzung ein wichtiges Etappenziel erreicht. Um dies gewährleisten zu können, stand die dazu notwendige und vielfältige Organisationsarbeit (z.B. die für die Implementation notwendige Kommunikation, Ausbildung, Ausgestaltung der konkreten Projektaktivitäten an den Modellgerichten usw., vgl. Teil 3) im Tätigkeitsfokus der Projektgruppe.

Im weiteren Verlauf der Projektumsetzung wird es zunehmend um eine weitere Optimierung des nunmehr bestehenden Verfahrensangebots hinsichtlich der spezifischen Erfordernisse des gerichtsinternen Anwendungsbereichs und einer gerichtsspezifisch effizienten Ausgestaltung der Mediation gehen.

4.2

Folgerungen für ähnliche Projekte

Implementation

Für eine Implementation von gerichtsnaher Mediation zeichnen sich einige Empfehlungen ab:

Die aktive Unterstützung des Implementationsprozesses durch die Behördenleitung erweist sich als förderlich. So wäre es aus heutiger Sicht wünschenswert gewesen, alle Präsidenten und Direktoren der Projektgerichte hätten die Grundausbildung zum Richtermediator miterlebt. Die Erfahrung von Mediation – zumindest in der Ausbildung – stärkt die Fähigkeit, als Multiplikator innerhalb des Gerichts, aber auch der Anwaltschaft werbend für das neue Angebot der Justiz tätig zu sein.

Weiterhin ist die Bildung von Mediatorenteams hilfreich, um die Einführung von gerichtsnaher Mediation an den Gerichten voranzutreiben, andere Kollegen für das Angebot und die Abgabe von Verfahren zu begeistern, in die Anwaltschaft hineinzuwirken und zur wechselseitigen Unterstützung in der Mediatorenrolle (Qualitätssicherung durch Intervision).

Die – jedenfalls teilweise – „Freistellung“ von Richtermediatoren von anderen richterlichen Aufgaben erscheint notwendig. Sie ermöglicht es ihnen z.B., die notwendige, vielfältige und aktive Akquisetätigkeit zu entfalten.

Die Freistellung ist aber auch für die Arbeit der Fallmanager erheblich. Aus Erfahrungen am Projekt nicht beteiligter Gerichte wissen wir, dass diese bei einer Belastung der Richtermediatoren ohne Freistellung nicht viele Verfahren an diese weiterleiten und auch bei der Auswahl nur die besonders komplexen und schwierigen Verfahren berücksichtigen. Für die Richtermediatoren, die am Beginn ihrer Mediationstätigkeit stehen, ist dies eine besonders schwierige Aufgabe und löst bei Beendigung der Mediation ohne Vereinbarung unnötige Frustration aus.

Die Erfahrungen mit der Einbindung von Mediation in das gerichtliche Verfahren an einem Gericht der Größe des Landgerichts Hannover begründen schon heute die Empfehlung, eine Personengruppe von etwa fünf bis sechs Richtern/Richterinnen in die Ausbildung einzubeziehen.

Die Ausbildung sollte die Rolle des Rechts und der Rechtsanwälte besonders fokussieren. Richter sind durch jahrelangen Umgang mit dem Recht geprägt. Die innere Lösung vom rechtlich relevanten Sachverhalt und der Richterrolle hin zu den die Parteien interessierenden Fragen und Anliegen und zur Mediatorenrolle erfordert die Aufgabe trainierter Verhaltens- und Denkmuster, die nicht intellektuell zu leisten ist.

4.3

Zusammenfassung

27 Monate nach Projektbeginn besteht an allen Projektgerichten ein qualitativ gutes Angebot von Mediation. Die Nachfrage und Akzeptanz bei der Anwaltschaft und bei den Parteien ist groß. Zugleich besteht ein erhebliches Interesse der (Fach-)Öffentlichkeit an dem Projektfortgang und den Projektergebnissen.

Die Projektgruppe wird einen abschließenden Projektbericht zum 1. März 2005 vorlegen. Die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse sind im Frühsommer 2006 zu erwarten.

Auf politischer Ebene wird dann zu entscheiden sein, ob die Rechtspolitik in Deutschland das Ziel der Stärkung von einvernehmlichen Konfliktlösungsverfahren aktiv durch ein Angebot solcher Konfliktlösungsverfahren durch die Justiz selbst vorantreiben will und wie gegebenenfalls ein solches Angebot organisatorisch und inhaltlich ausgestaltet sein soll.

Anhang

Stimmen zur Mediation im Rahmen des Projekts Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen

Landgericht Hannover.....	I
Landgericht Göttingen.....	II
Amtsgericht Hildesheim.....	II
Amtsgericht Oldenburg.....	III
Sozialgericht Hannover.....	IV
Verwaltungsgericht Hannover.....	IV

Landgericht Hannover

„Die Vergleichsvorschläge konnte man nur annehmen oder ablehnen, Verhandlung war nicht möglich.“

Partei nach Abschluss eines Mediationsverfahrens am LG Hannover auf die Frage, warum sie im Verlauf des Prozesses bereits zwei Vergleichsvorschläge abgelehnt hat

„Ich möchte in der Mediation rasch zu einer einvernehmlichen Vereinbarung kommen, damit ich den Kopf frei habe für meinen Betrieb und damit das Verhältnis zu meiner ehemaligen Lebensgefährtin, der Mutter meiner Kinder, nicht länger getrübt ist.“

Partei während einer Mediation zur Vermögensauseinandersetzung am LG Hannover

„Mir fällt ein Stein vom Herzen, dass dieser Konflikt jetzt beendet ist. Er hat bei mir schon zu schweren Kreislaufproblemen geführt.“

Partei am LG Hannover auf dem Weg zur Protokollierung des in der Mediation gefundenen Vergleichs

„Wenn ich gleich am Anfang eines schwierigen Verfahrens erfolgreich eine Mediation abschließen, erspare ich mir als Anwalt viele Schriftsätze - das ist schließlich auch ein Kostenfaktor!“

Anwalt am LG Hannover zur Frage, ob sich Mediationsbegleitung für einen Anwalt nur bei Honorarvereinbarung lohnt

„In Bausachen müsste eigentlich gesetzlich vorgeschrieben sein, dass vor einem Prozess ein Mediationsverfahren stattfindet.“

Ein in Bausachen erfahrener Anwalt nach einer Mediation am LG Hannover

„Wenn ich meiner Partei in der Mediation zu einer wirklichen Bereinigung des Konflikt ver helfe, ist das viel befriedigender für mich, als wenn ich die Partei durch ein langwieriges Gerichtsverfahren führen muss!“

Anwalt bei einer Informationsveranstaltung des Projektes am LG Hannover

„Ein ganz tolles Verfahren, das auch bei hoch zerstrittenen Beteiligten zu einer einvernehmlichen, dauerhaft befriedenden Lösung geführt hat. Das hätte ich vorher nicht für möglich gehalten. Aus dieser Erfahrung heraus empfehle ich meinen Mandanten, von dem Mediationsangebot Gebrauch zu machen.“

Bekannte Hannoveraner Anwältin nach Abschluss einer Mediation am LG Hannover

Landgericht Göttingen

Der Chef eines großen Bauunternehmens sagte am Ende der Mediationssitzung, er finde es wunderbar, dass die Justiz diese Möglichkeit anbiete, mit dem jeweiligen Konfliktpartner direkte Gespräche zu führen, ohne eine angespannte Gerichtsatmosphäre und mit dem jederzeitigen Recht, das Gespräch zu beenden. Der Unternehmer sagte:

„Ich finde die Bauprozesse ausgesprochen unbefriedigend, sie dauern zu lange und behindern die Wirtschaft in jeder Beziehung. Mir wäre es am liebsten, wenn jeder meiner Konflikte mit Hilfe des Mediators gelöst würde.“

Amtsgericht Hildesheim

„Aus der Sicht von vielen Kolleginnen und Kollegen ist die gerichtsnahe Mediation eine ausgesprochene Bereicherung für die tägliche praktische Arbeit. Streitigkeiten mit hohem Emotionspotential oder aus langfristigen Dauerschuldverhältnissen oder aus Familienverhältnissen lassen sich durch ein Urteil häufig kaum beseitigen. Gerade unsere Richter, die die tägliche Praxis gut kennen, sind besonders gut geeignet, als Mediatoren ausgebildet den tatsächlichen Grund der Streitigkeiten der Parteien in einem Mediationsverfahren herauszubekommen und gemeinsam mit den Parteien Kompromisslösungen für die Zukunft zu erarbeiten. Endlosstreitigkeiten mit kaum noch überschaubaren dicken Aktenbergen können häufig durch die Mediation vermieden werden. Die gerichtsnahe Mediation ist daher ein erheblicher Gewinn für zerstrittene Bürger, aber auch für uns Anwälte und wohl auch für die Richterschaft.“

Herr Rechtsanwalt Konopacki, Hildesheim 12.11.2003

„Bei Streitigkeiten aus dem Bereich des Familienrechts habe ich an einigen Mediationen teilgenommen. Die Erfahrungen damit sind durchweg positiv - wenn die Parteien (einschließlich der Anwälte!) bereit sind, sich darauf einzulassen und „mit offenen Karten zu spielen“. Die Mediation bietet die Möglichkeit, eine langfristige juristische Lösung zu finden und lässt auch Raum für die „zwischenmenschliche Seite“ der Konflikte. Die Parteien fühlen sich mit ihren Problemen ernst genommen und können im Rahmen einer Mediation wieder miteinander ins Gespräch kommen. Diese Chance bietet sich im Rahmen einer normalen Gerichtsverhandlung nicht. Auf diese Weise können Regelungen gefunden werden, die mit den Parteien erarbeitet und ihnen nicht von dritter Seite präsentiert werden. Es liegt auf der Hand, dass die Akzeptanz der so gefundenen Lösungen deutlich höher ist, als bei einem Urteil oder auch einem gerichtlichen Vergleich. Wenn der Zeitaufwand für eine Mediation zunächst vielleicht größer ist als für ein „normales“ Gerichtsverfahren, kann dadurch doch eine dauerhafte Befriedung der Parteien erreicht werden, die langfristig die Gerichte weniger belasten dürfte.“

Frau Rechtsanwältin Stelzer, Hildesheim 12.11.2003

„Die gerichtsnahe Mediation bietet auch nach Klagerhebung einen Weg für die Parteien, besonders festgefahrene Positionen aufzubrechen und einen Weg zur Kommunikation zu finden. Nicht zuletzt in familienrechtlichen Streitigkeiten kann hierdurch eine zeitnahe und kostengünstige Lösung der bestehenden Probleme für die Parteien gefunden werden.“

Frau Rechtsanwältin Pochert, Hildesheim 12.11.2003

Amtsgericht Oldenburg

„Nachdem ich als Anwalt an einigen Mediationsverfahren am Amtsgericht Oldenburg teilgenommen habe, bin ich sehr positiv beeindruckt von der gerichtsnahen Mediation. In meiner anwaltlichen Praxis habe ich Rechtsuchende in schwierigen Konflikten vor mir sitzen, in denen eine einvernehmliche Lösung oft weder für die Parteien noch für mich vorstellbar erscheint. In der Mediation können diese Rechtsuchenden ihren Konflikt dennoch lösen und sind selbst sehr überrascht darüber! Man ist gedanklich oft so im Konflikt verhaftet, dass der eigene Blick verengt ist und die Phantasie zum Entdecken neuer Lösungsmöglichkeiten fehlt. Die kreative Atmosphäre der Mediationsgespräche und die kommunikative Unterstützung des Mediators fördern diese Phantasie und ermöglichen konstruktive Konfliktregelungen, die anders nicht hätten entstehen können. Ich empfehle die Mediation weiter!“

Rechtsanwalt Munderloh, Anwaltskanzlei Munderloh & Stratmann, Oldenburg 03.12.2003

„Ich habe zunächst - zugestandenermaßen - einem nunmehr durch das Amtsgericht Oldenburg angebotenen Verfahren skeptisch gegenübergestanden. Diese ursprüngliche Einschätzung habe ich allerdings zwischenzeitlich aufgrund der gewonnenen praktischen Erfahrungen korrigieren müssen. Ich habe mittlerweile drei Mediationsverfahren beigezogen, die - obwohl von der Ausgangslage schwierig - sämtlich insbesondere aus Sicht der beteiligten Parteien zufriedenstellenden Lösungen zugeführt worden sind. Derartige Ergebnisse wären bei Fortführung des streitigen Verfahrens nicht erzielbar gewesen. Ob man diese ersten Eindrücke letztlich allerdings verallgemeinern können, bleibt abzuwarten. Es soll nicht verkannt werden, dass Erfolg oder Misserfolg eines Mediationsverfahrens nicht nur von der - hier gegebenen - Kompetenz des Mediators abhängen, sondern insbesondere auch von der grundsätzlichen Verständigungsbereitschaft der beteiligten Parteien.

Obwohl die für die Rechtsanwälte - wohl verständlicherweise - wichtige Gebührenfrage im Rahmen eines Mediationsverfahrens noch nicht in der gebotenen Eindeutigkeit geklärt ist, stehe ich - zusammenfassend - dem neuen Projekt am Amtsgericht Oldenburg nunmehr positiv gegenüber.“

Herr Rechtsanwalt Siepe, Anwaltskanzlei und Notariat Brückner und Vepsä, Oldenburg 27.11.2003.

Ich habe bereits mehrere Mediationsverfahren angeregt, die durch Herrn [...] als Mediator sehr erfolgreich geregelt wurden. Besonders ein Verfahren mit hochkomplexer Fallkonstellation ist mir in Erinnerung, das trotz vielfältiger anwaltlicher Bemühungen nicht lösbar war. Diese Mediationsgespräche haben bei allen Beteiligten zu einer spürbaren Entlastung und Erleichterung geführt. Ergebnis des Mediationsverfahrens war schließlich eine Gesamtlösung, in der über den Gegenstand der Ausgangsklage hinaus noch viele Konfliktbereiche geregelt wurden, die wir sonst gesondert hätten klären müssen. Diese zusätzlichen Gerichtsverfahren konnten so vermieden werden.“

Rechtsanwältin Lohman-Pahl, Fachanwältin für Familienrecht, Oldenburg 25.11.03

Sozialgericht Hannover

" Es war eine sehr angenehme Atmosphäre. Es sind wirklich sehr interessante Techniken und Mechanismen die da entstehen. Wir möchten die weiteren Verhandlungen gern mit Ihnen weiterführen. Ich werde mich weiterhin mit der Mediation beschäftigen.

Mediationspartei bei einem Vertragsleistungsstreit Krankenkasse - Leistungserbringer in einem Telefonat mit der Mediatorin am Tag nach der Mediation.

"Und was lernen wir daraus? In Zukunft noch mehr reden!"

Vertreter einer Berufsgenossenschaft kurz vor erfolgreicher Beendigung einer Mediation.

"Wir waren vorher alle sehr neugierig auf dieses neue Verfahren und sind jetzt richtig begeistert von den Möglichkeiten, die sich im Rahmen einer Mediation eröffnen. Vieles wird sowieso erst klarer, wenn man ausreichend Zeit hat, miteinander zu sprechen. Es ist schade, dass wir sehr viele geeignete Mediationsfälle an anderen Sozialgerichten anhängig haben, die nicht am Projekt teilnehmen. Es wäre schön, wenn sich mehr Sozialgerichte am Projekt Mediation beteiligen würden."

Vertreter einer Berufsgenossenschaft

„Hoffentlich wird es in Niedersachsen noch lange die Möglichkeit geben, Streitigkeiten im Rahmen der Mediation zu lösen, das ist eine gute Sache.“

Naturalpartei nach einem Mediationsverfahren

Verwaltungsgericht Hannover

„Wir hatten aus vielerlei Gründen eine sehr schwierige Zeit. Deswegen hat uns der seit Jahren andauernde Streit mit unserem Nachbarn besonders belastet. Wir möchten Ihnen danken, dass dies durch die Mediation jetzt ein Ende gefunden hat. Wir können wieder unbelastet nach vorne schauen und in Ruhe Weihnachten feiern!“

Aus einer Weihnachtskarte einer Beteiligten an einem Nachbarschaftsstreit aus dem Baurecht an die Mediatorin nach Abschluss der Mediation

„Wenn man das hier so erlebt hat, dann fragt man sich doch: Warum gab es bloß noch keine Mediation vor 3 Jahren? So lange ärgern wir uns damit herum. Warum ist man auf so etwas nicht früher gekommen...?“

Naturalpartei nach einem Mediationsverfahren

„Ich möchte mich aufrichtig für die Mediation bedanken. Zum ersten Mal ging es hier wirklich um meinen Fall. Ich hatte nie das Gefühl, die Juristen reden über meinen Kopf hinweg, wie das sonst üblich ist...“

Naturalpartei nach einem Mediationsverfahren